

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.01.2015

Geschäftszeichen:

II 28-1.40.22-61/14

Zulassungsnummer:

Z-40.22-360

Antragsteller:

LaCont Umwelttechnik GmbH

Halberstädter Straße 20A
39435 Egeln

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2015**

bis: **1. Februar 2020**

Zulassungsgegenstand:

**Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)
15 l bis 1000 l**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 46 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. Januar 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD) gemäß Anlage 1 mit Auffangvolumen von 15 l bis 1000 l, die im Rotationsverfahren hergestellt werden.

(2) Die Wände der Auffangvorrichtungen sind zum Teil durch angeformte vertikal verlaufende Sicken verstärkt. Der obere Rand der größeren Auffangvorrichtungen ist umlaufend als Auflagefläche für Stellebenen ausgebildet und dient gleichzeitig als Randverstärkung.

(3) Ein Teil der Auffangvorrichtungen dürfen mit Gitterrosten aus verzinktem Stahl, mit oder ohne Kunststoffummantelung, ausgerüstet werden, die als Stellebenen für Behälter und/oder Gefäße dienen. Ein weiterer Teil der Auffangvorrichtungen dürfen mit Gitterrosten, Lochplatten bzw. Paletten ausgerüstet werden, die aus Polyethylen (PE) bestehen.

(4) Sind die Böden der Auffangvorrichtungen mit Ausformungen versehen, dürfen sie mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(6) Bei der Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(7) Die Auffangvorrichtungen dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(8) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{1,2} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- für PE-LLD gilt: Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- für PE-HD gilt: Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer oxidierend wirkende Säuren und deren Salze, Flusssäure nur in Konzentrationen nach Medienliste 40-1.1
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(9) Bei der Lagerung von Medien nach Absatz (7) und (8), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510³ zu beachten.

1	Medienliste 40-1.1	Stand: Januar 2015; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)
2	Anmerkung	die in der Medienliste 40-1.1 auf PE-HD bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-LLD angewendet werden
3	TRGS 510:2010-10	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-360

Seite 4 von 9 | 28. Januar 2015

(10) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁴. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(11) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte**2.1 Allgemeines**

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung**2.2.1 Werkstoffe**

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und der Gitterroste/Stellebenen sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1, 1.1 bis 1.36 entsprechen. Die minimalen Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt. Die Abmessungen und Mindestmassen der Stellebenen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.5 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den in Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE-HD und PE-LLD) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁵). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.3.1 Herstellung**

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk 2⁶ der LaCont Umwelttechnik GmbH hergestellt werden.

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2858)

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

⁶ Name und Standort des Herstellwerks sind beim DIBt hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-360

Seite 5 von 9 | 28. Januar 2015

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gemäß Anlage 1.1 bzw. Abschnitt 5.1.1.(4)),
- Werkstoff (PE-HD bzw. PE-LLD),
- Tragkraft der Stellebene (gemäß Abschnitt 5.1.1(4) Tabelle 1),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-360".

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen (Gitterroste) aus verzinktem Stahl, die ggf. zusätzlich mit Kunststoff beschichtet sein können, und die Stellebenen aus PE nach den Anlagen 1.35 und 1.36 sind so auszuwählen, dass diese hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind. Es dürfen nur die zur jeweiligen Auffangvorrichtung gehörenden Stellebenen verwendet werden.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.22-360

Seite 7 von 9 | 28. Januar 2015

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamthalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Die Stellebenen der Auffangvorrichtungen dürfen entsprechend den Angaben nach Tabelle 1 belastet werden.

Tabelle 1: Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen, Belastungen der Stellebenen

Typenbezeichnung, Farbe	Zulässiges Auf- fangvolumen [l]	zulässige Belastung der Stellebene [kN]
PE-KT-EP1	1000	12,5
PE-KT-EP2	1000	12,5
PE-KT-EP3	1000	25,0
PE-KT-EP4, blau	1000	15,0
PE-KT-EP5, blau	1000	30,0
PE-KT-EP6, schwarz	1000	15,0
PE-KT-EP7, schwarz	1000	30,0 **
PE-100-EP1	60	3,0
PE-100-EP2	120	6,0
PE-100-EP3	65	2,0
PE-100-EP4	15	0,4
PE-100-EP5	20	0,6
PE-100-EP6	20	./.
PE-100-EP7	20	./.
PE-100-EP9	165	2,0
PE-100-EP10	60	1,5
PE-100-EP20, schwarz	30	1,0
PE-100-EP21, schwarz	60	0,6 2,0 (ohne S*)
PE-100-EP22, schwarz	60	1,5
PE-100-EP23, schwarz	90	0,8 2,0 (ohne S*)
PE-100-EP24, rot/blau	40	0,25
PE-200-EP1	220	2,5
PE-200-EP2	220	5,0
PE-200-EP3	450	10,0
PE-200-EP4	220	10,0
PE-200-EP5	220	5,0
PE-200-EP6	400	10,0
PE-200-EP9	235	5,0
PE-200-EP10	240	10,0 **
PE-200-EP11, schwarz	240	5,0 ***
PE-200-EP12, blau	220	5,0

Typenbezeichnung, Farbe	Zulässiges Auf- fangvolumen [l]	zulässige Belastung der Stellebene [kN]
PE-200-EP13, blau	450	10,0
PE-300-EP1	300	./.

* S: Stellebene, ** mit PE-Stützelement(en), *** mit PVC-Rohrgerüst

Die in der Tabelle angegebenen zulässigen Belastungen (Nennlasten) sind als gleichmäßig verteilte Lasten auf der jeweiligen Stellebene zu verstehen.

(5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(8) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(9) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist. Insbesondere muss die Auffangvorrichtung PE-100-EP24 so beladen werden, dass die drei Bohrungen nicht verdeckt werden.

(10) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(11) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

(12) Es dürfen nur solche Auffangvorrichtungen im Freien aufgestellt werden, die mit mindestens 2,0 % Rußzugabe vor UV-Einwirkungen geschützt sind.

(13) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (7) und (8) verwendet werden. Für die Auffangvorrichtung PE-200-EP11, deren Stellfläche auf einem Rohrgerüst aus PVC-U aufliegt, gilt die zusätzliche Einschränkung, dass die eingestellten Medien auf PVC nicht quellend wirken dürfen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und gegebenenfalls auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dabei sind die Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Stellebene aufzunehmen. Die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

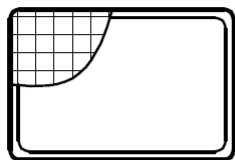
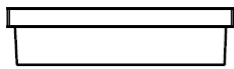
(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

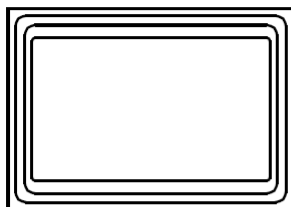
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

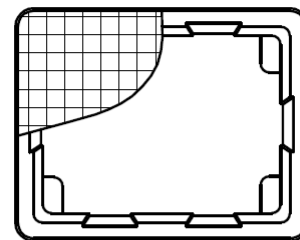
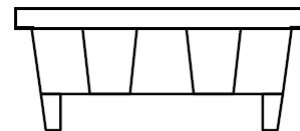
PE-100-EP5



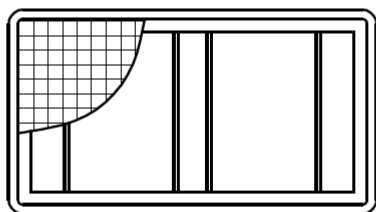
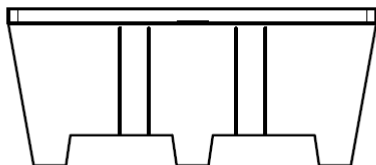
PE-100-EP7



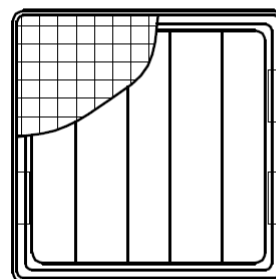
PE-100-EP10



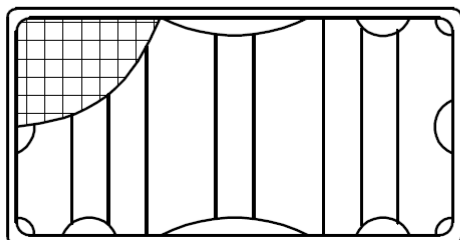
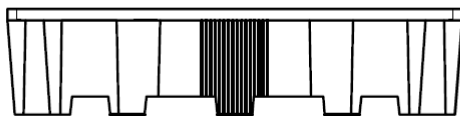
PE-200-EP2



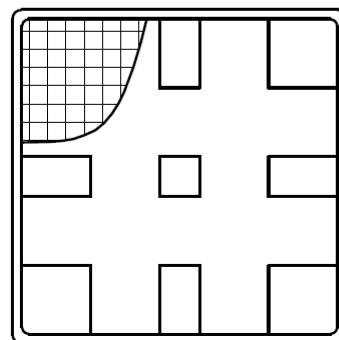
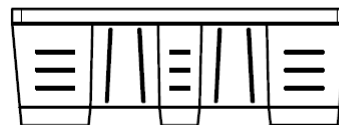
PE-200-EP4



PE-KT-EP5



PE-KT-EP7



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwannen
 Übersicht (Auswahl)

Anlage 1

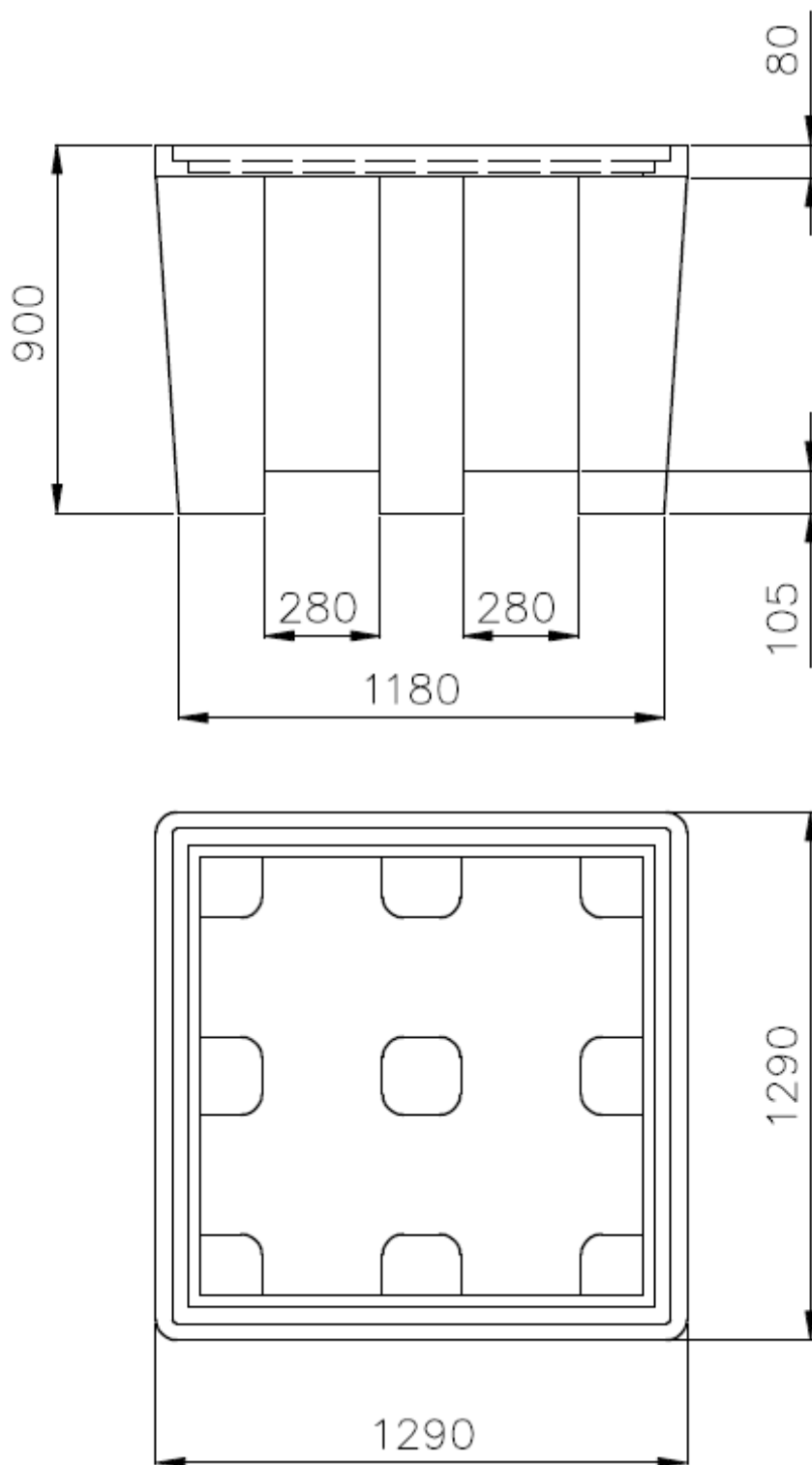
Typenbezeichnung	Länge L (mm)	Tiefe T (mm)	Höhe H (mm)	Auffangvolumen (Liter)	Gitterrost, Stellfläche
PE-KT-EP1	1290	1290	900	1000	X
PE-KT-EP2	1720	1450	600	1000	X
PE-KT-EP3	2490	1290	480	1000	X
PE-KT-EP4	1250	1250	1130	1000	X/-
PE-KT-EP5	2500	1300	580	1000	X/-
PE-KT-EP6	1300	1700	940	1000	X/-
PE-KT-EP7	1840	1840	640	1000	X
PE-100-EP1	1245	625	115	60	X
PE-100-EP2	1245	1245	115	120	X
PE-100-EP3	990	645	145	65	X
PE-100-EP4	430	410	155	15	X
PE-100-EP5	620	420	155	20	X
PE-100-EP6	530	450	128	20	-
PE-100-EP7	785	555	110	20	-
PE-100-EP9	990	645	345	165	X
PE-100-EP10	805	640	335	60	X
PE-100-EP20	710	670	115	30	X
PE-100-EP21	810	640	150	60	X/-
PE-100-EP22	800	635	230	60	X/-
PE-100-EP23	1200	640	150	90	X/-
PE-100-EP24	1040	530	170	40	-
PE-200-EP1	925	765	555	220	X
PE-200-EP2	1265	705	540	220	X
PE-200-EP3	1235	1235	475	450	X
PE-200-EP4	1250	1250	240	220	X
PE-200-EP5	1310	910	380	220	X
PE-200-EP6	2410	695	330	400	X
PE-200-EP9	1222	815	360	235	X
PE-200-EP10	1222	1222	235	240	X/-
PE-200-EP11	1210	810	450	240	X/-
PE-200-EP12	1250	850	350	220	X/-
PE-200-EP13	1250	1250	580	450	X/-
PE-300-EP1	990	990	465	300	-

X: mit Gitterrost bzw. Stellfläche
 -: ohne Gitterrost bzw. Stellfläche

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwannen
 Tabellarische Übersicht

Anlage 1.1

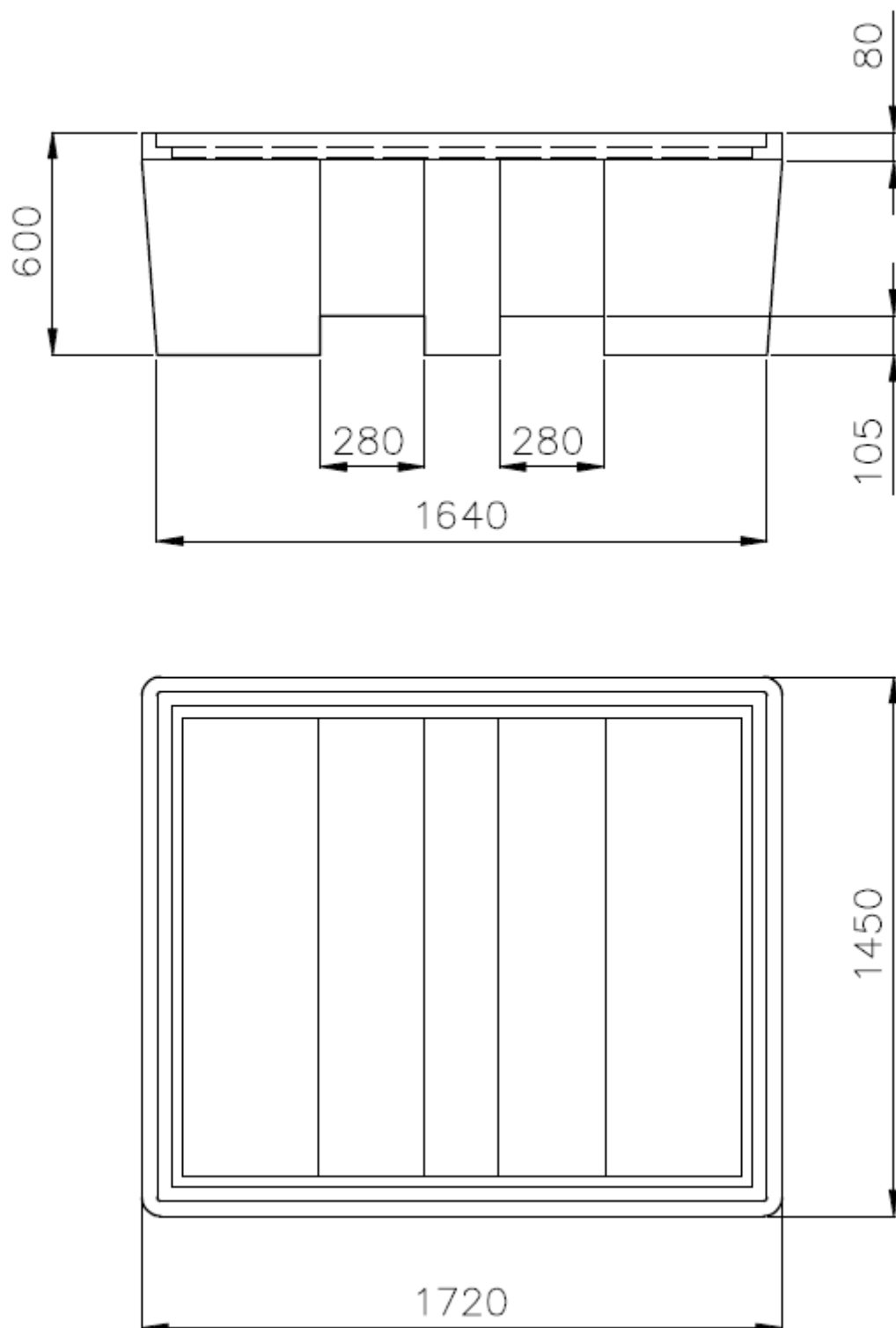


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-KT-EP1

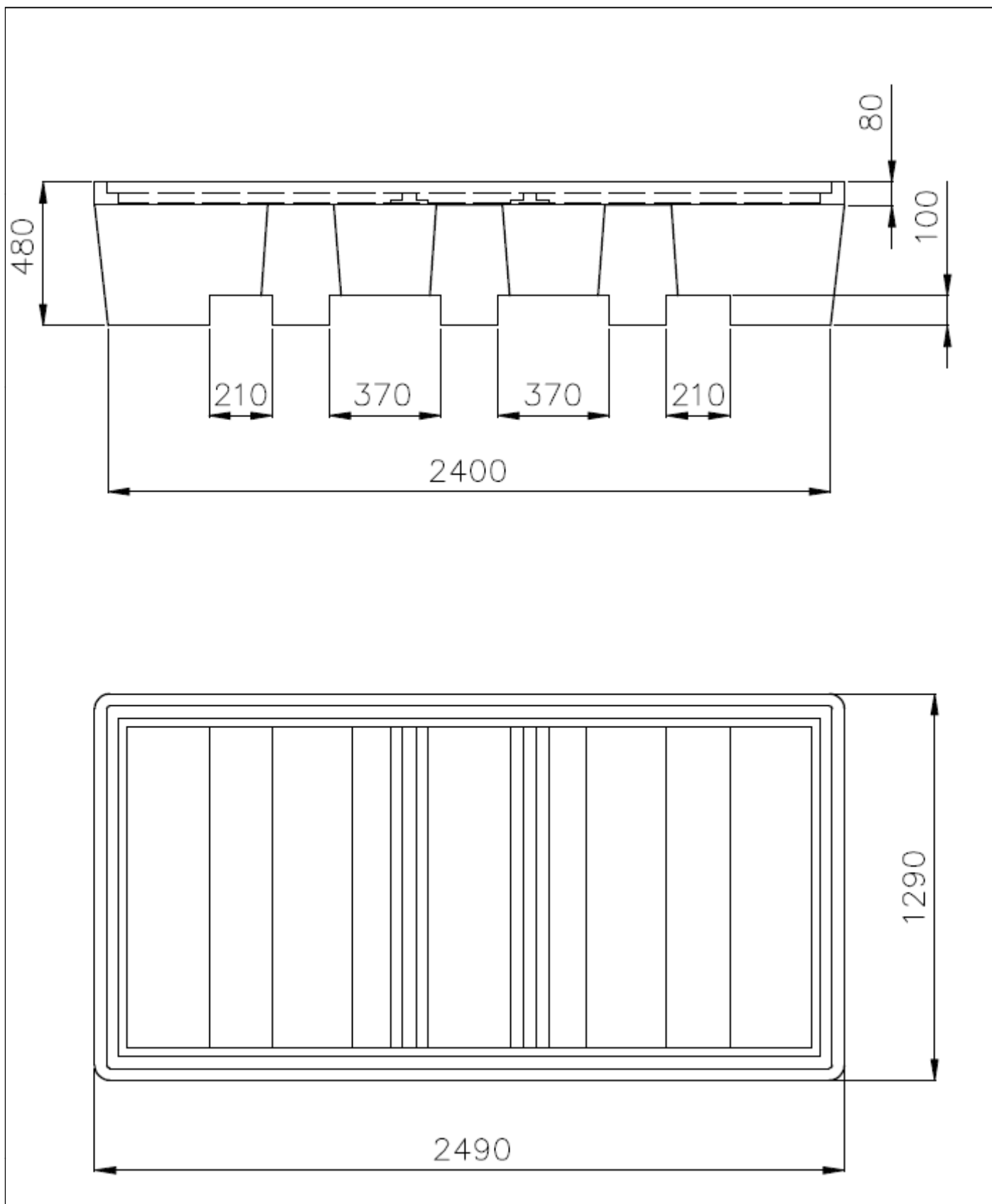
Anlage 1.2



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-KT-EP2

Anlage 1.3

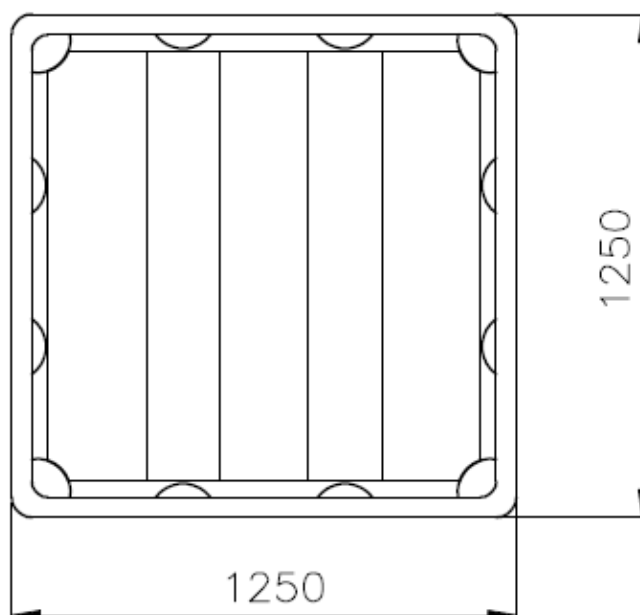
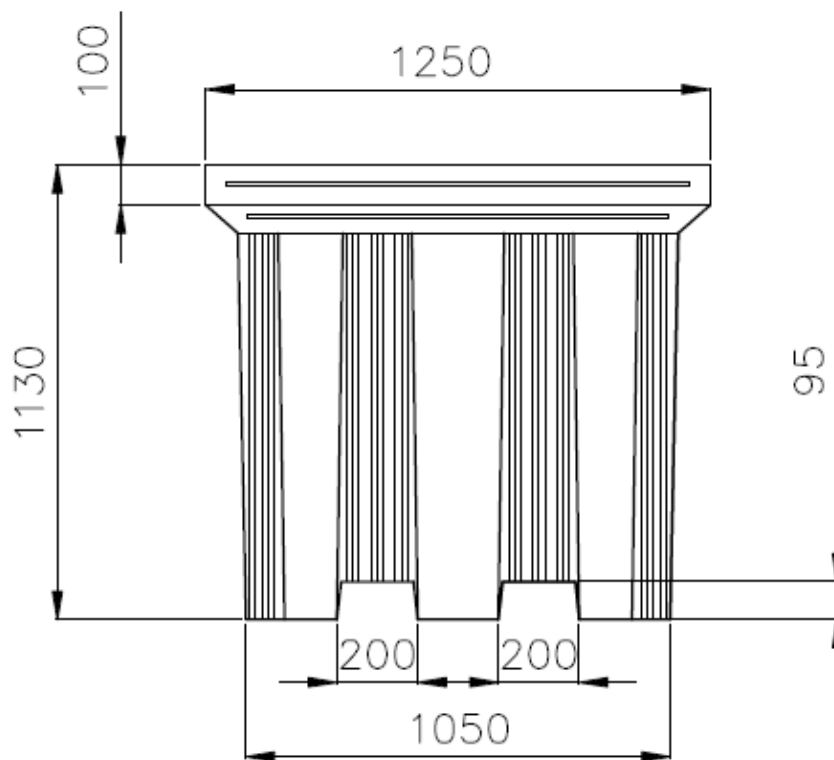


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
 PE-KT-EP3

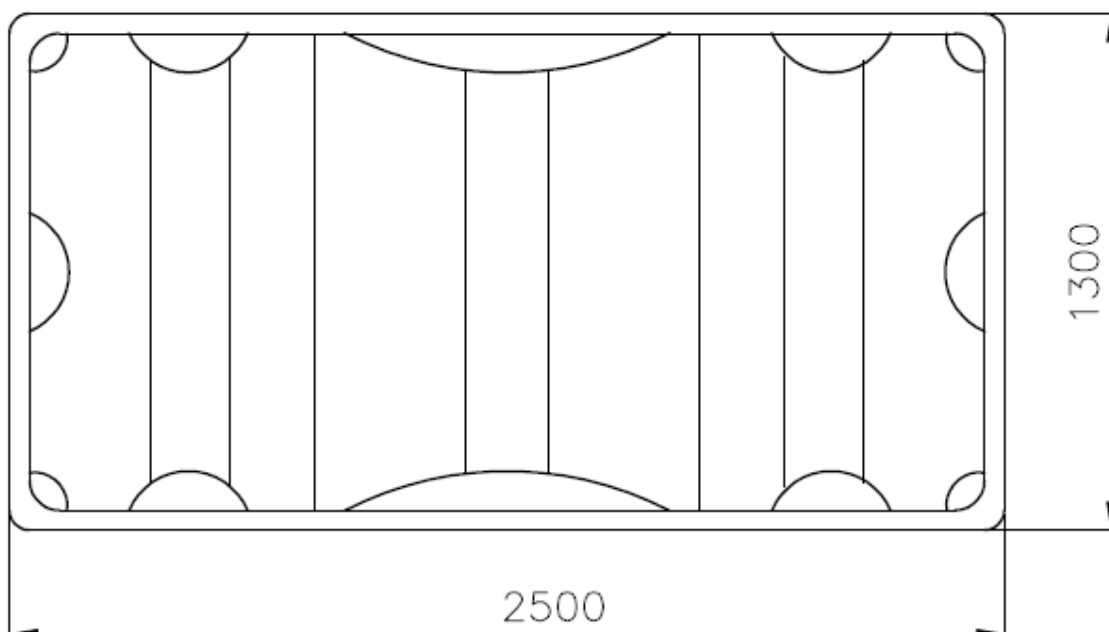
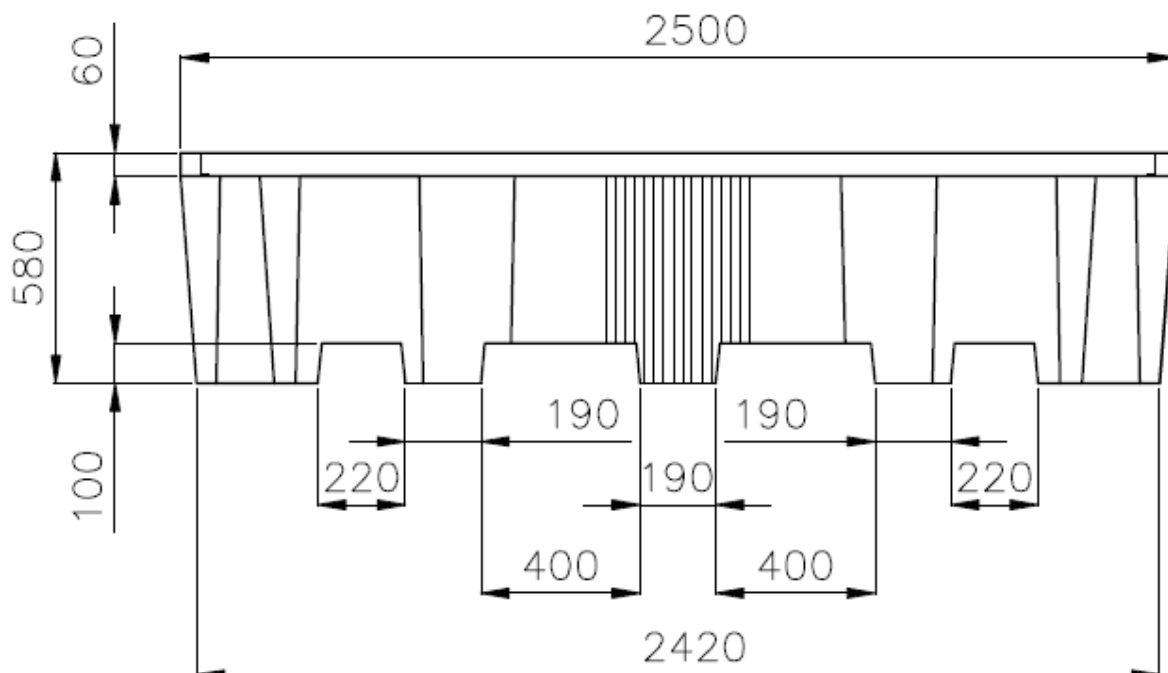
Anlage 1.4



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-KT-EP4

Anlage 1.5

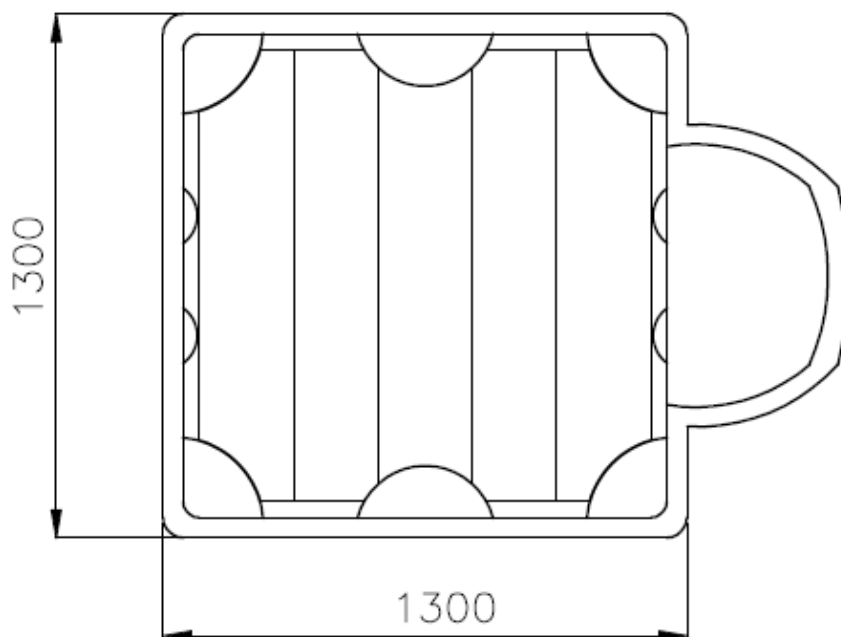
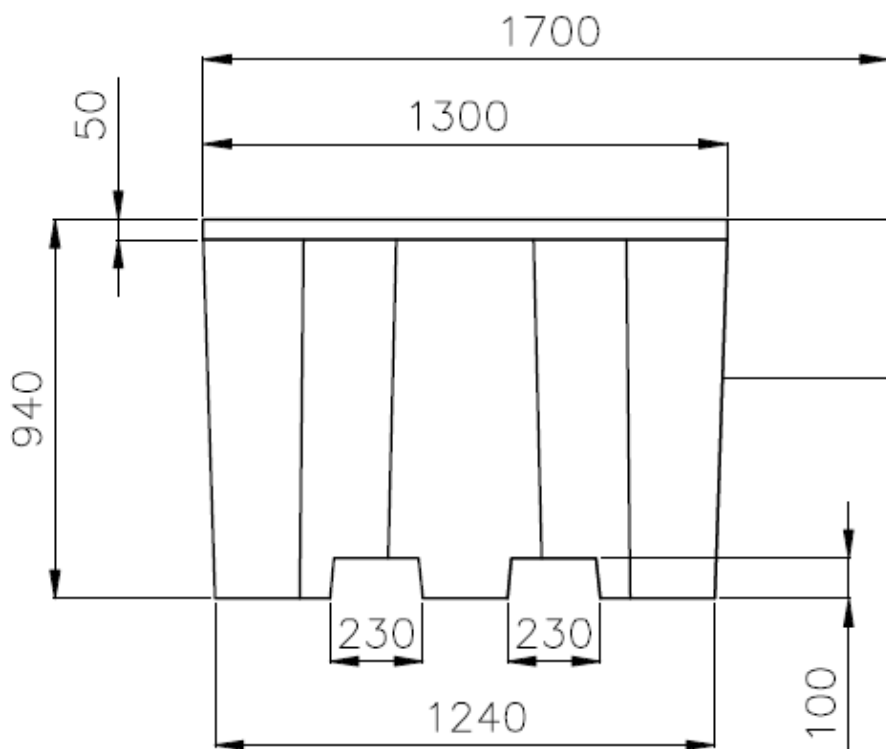


Verwendung mit Stützelementen

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
 PE-KT-EP5

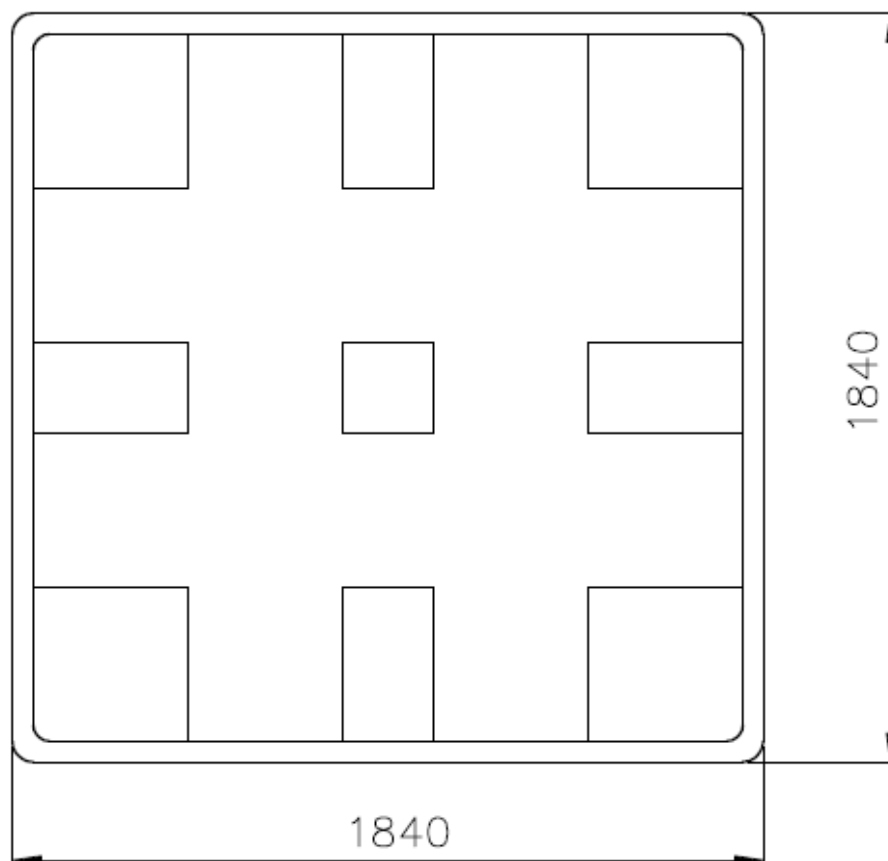
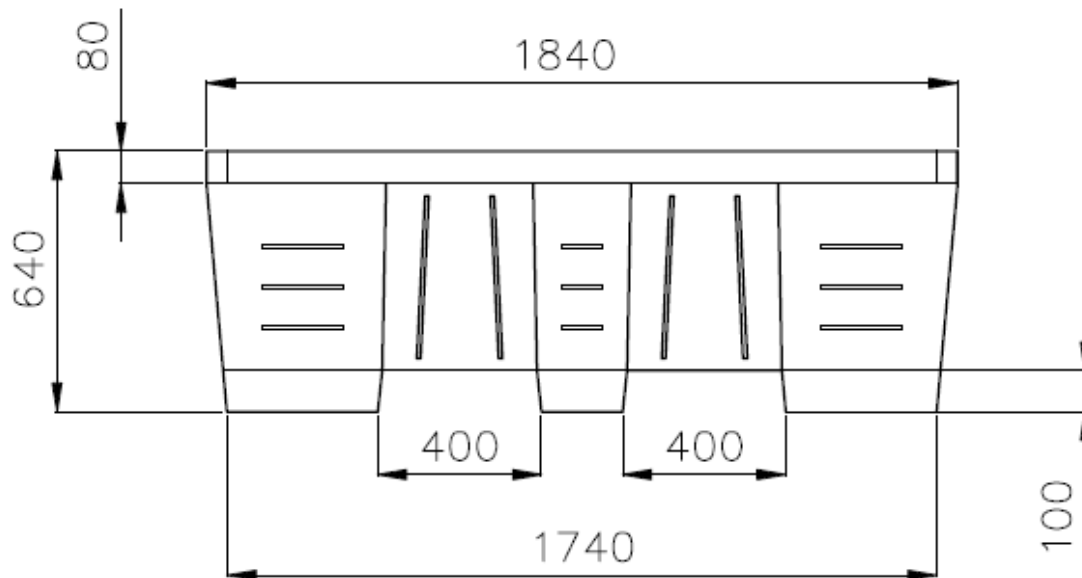
Anlage 1.6



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-KT-EP6

Anlage 1.7

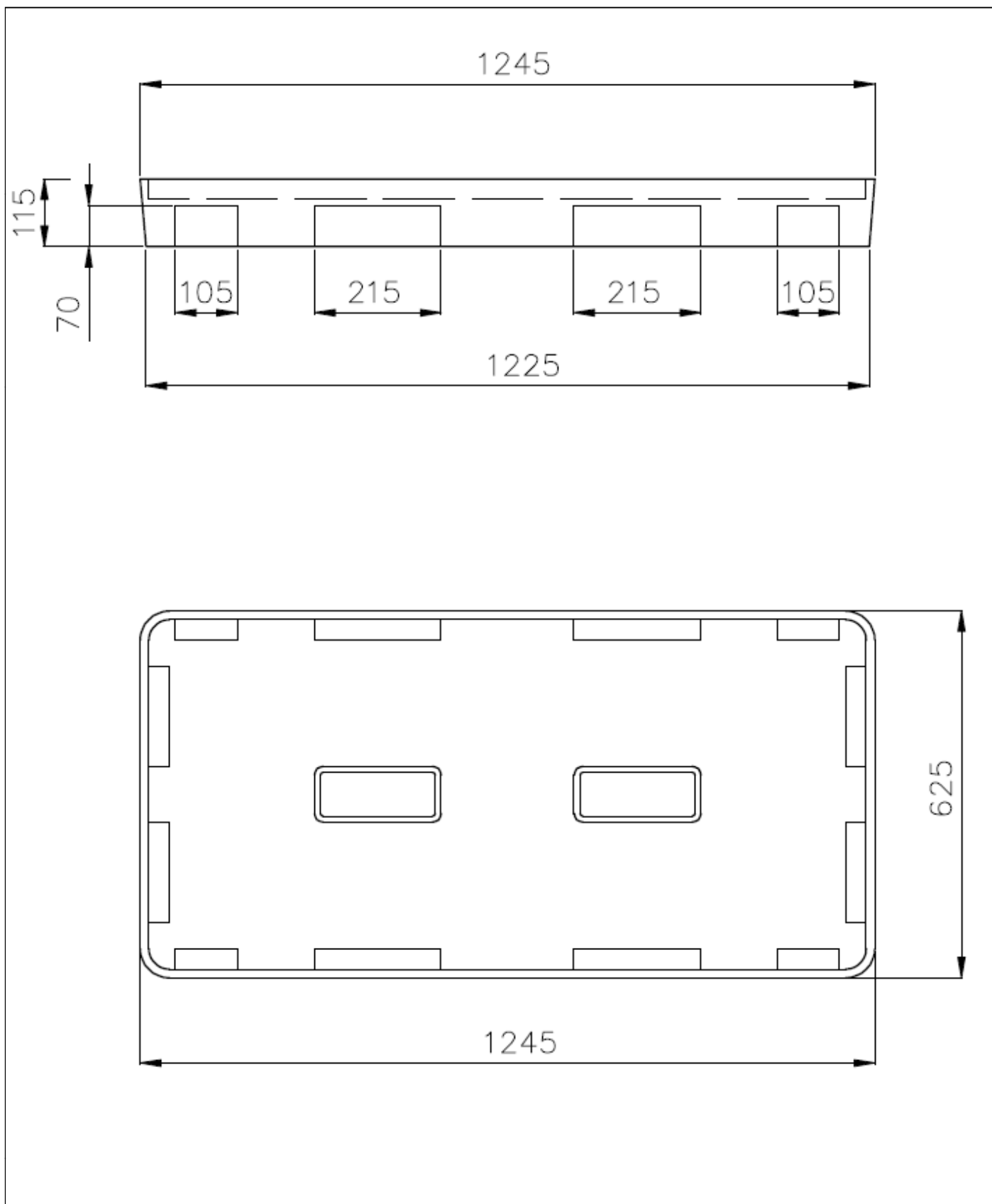


Verwendung mit 5 Stützelementen

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
 PE-KT-EP7

Anlage 1.8

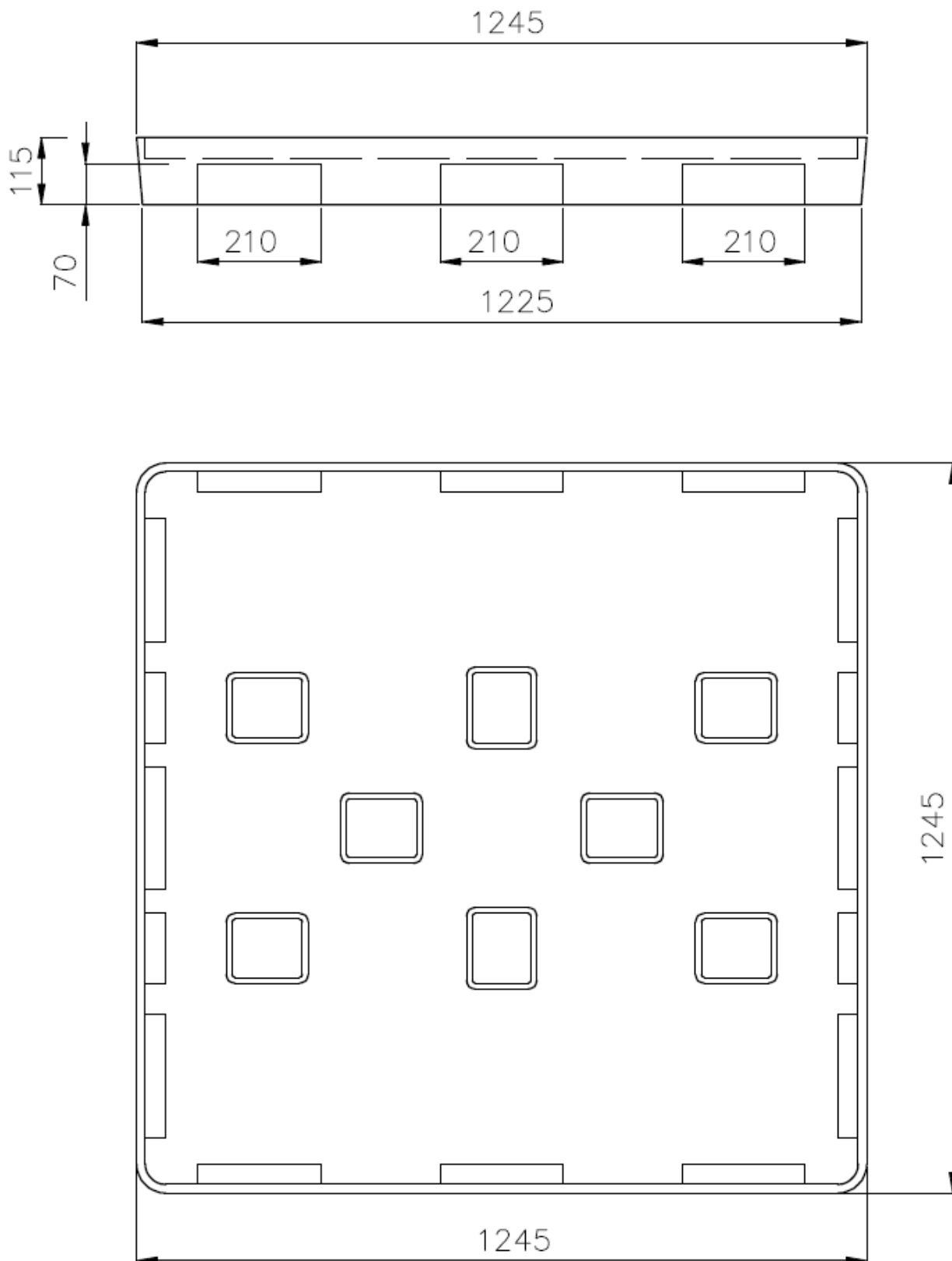


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP1

Anlage 1.9

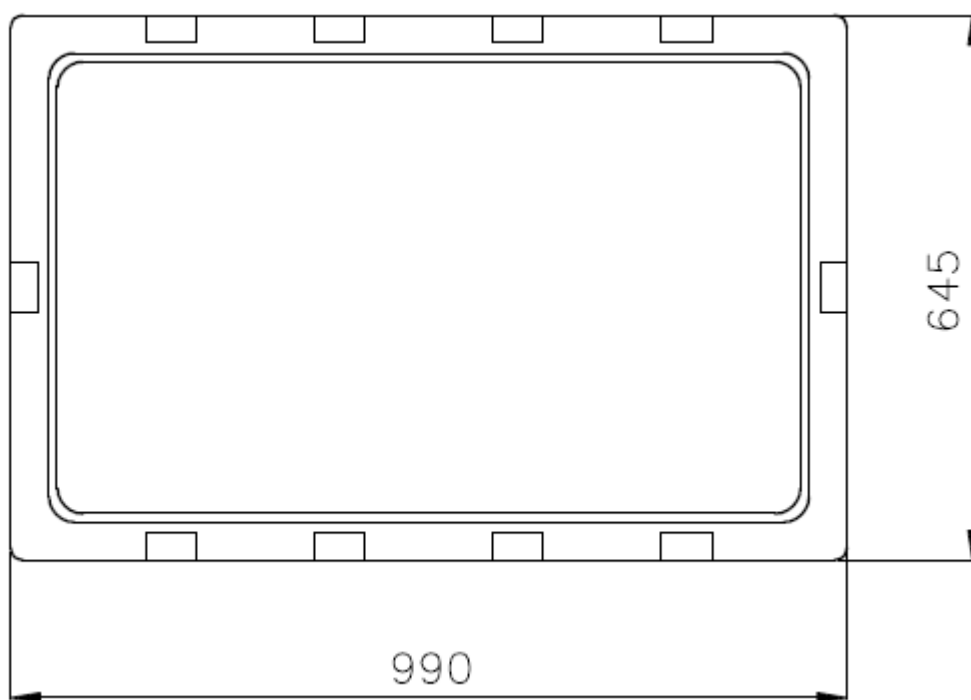
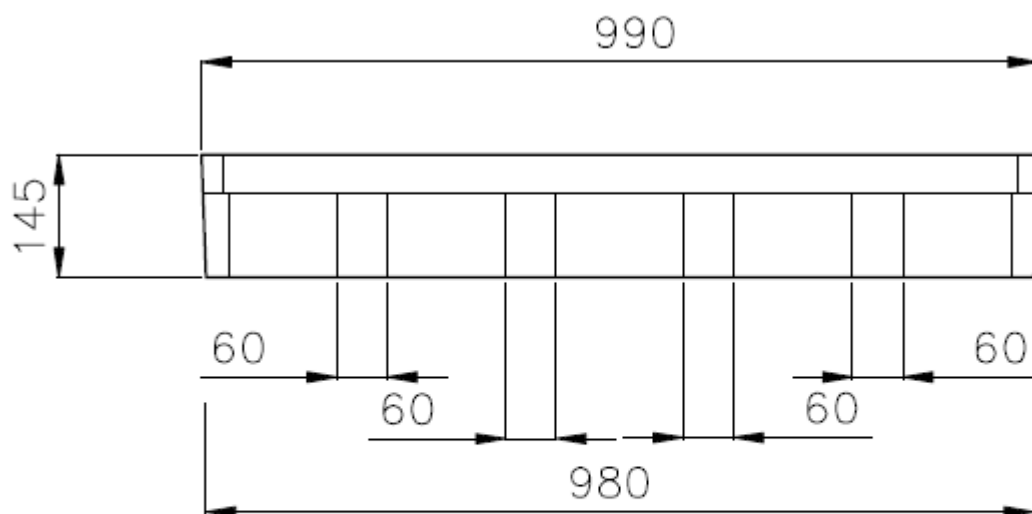


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP2

Anlage 1.10

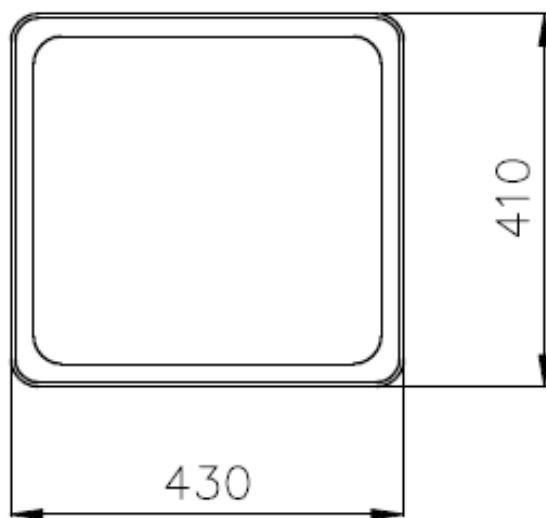
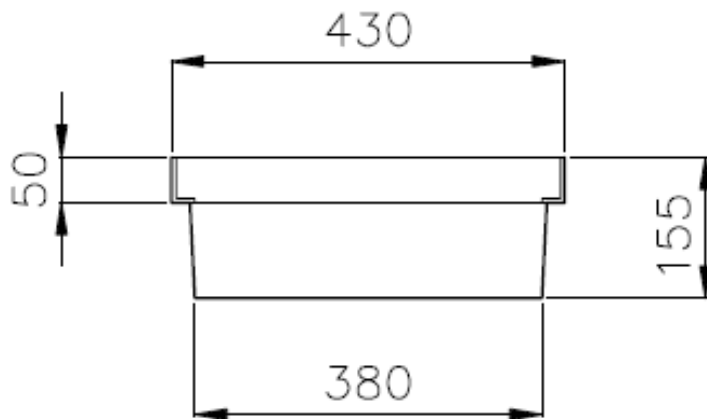


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
 PE-100-EP3

Anlage 1.11

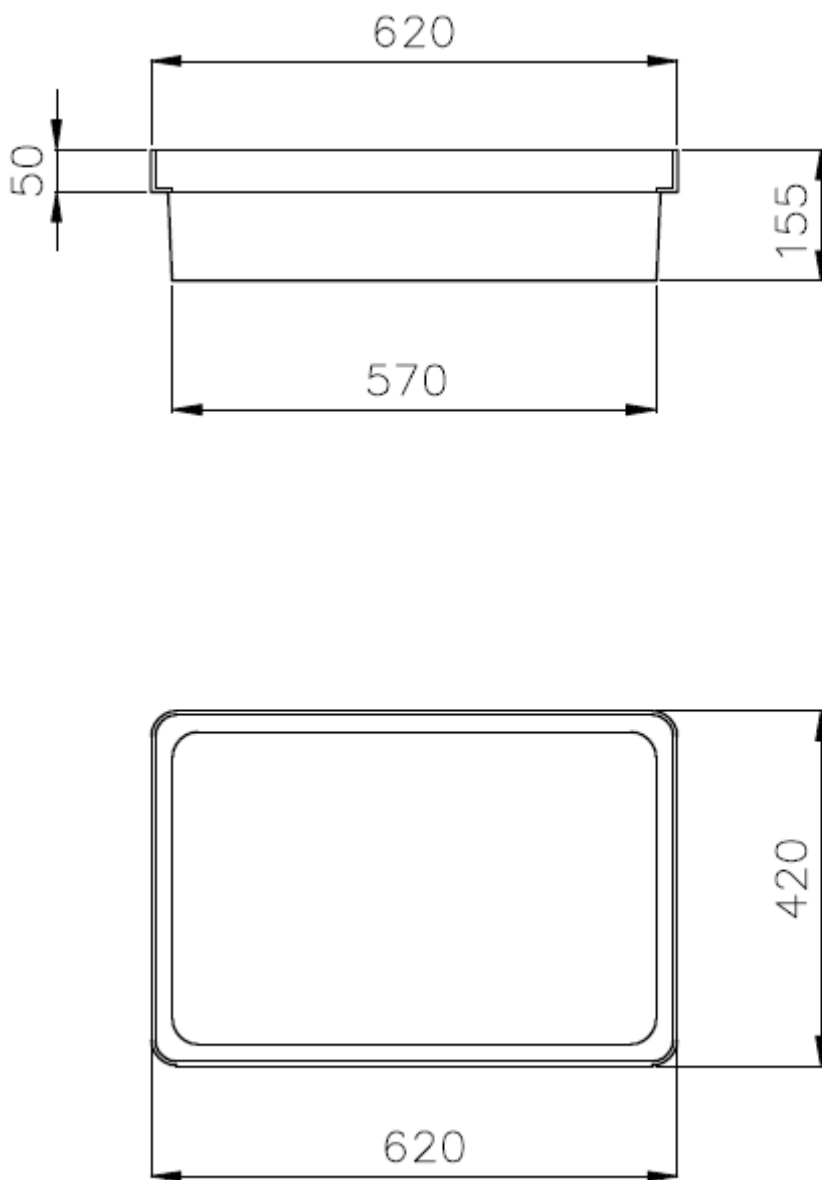


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP4

Anlage 1.12

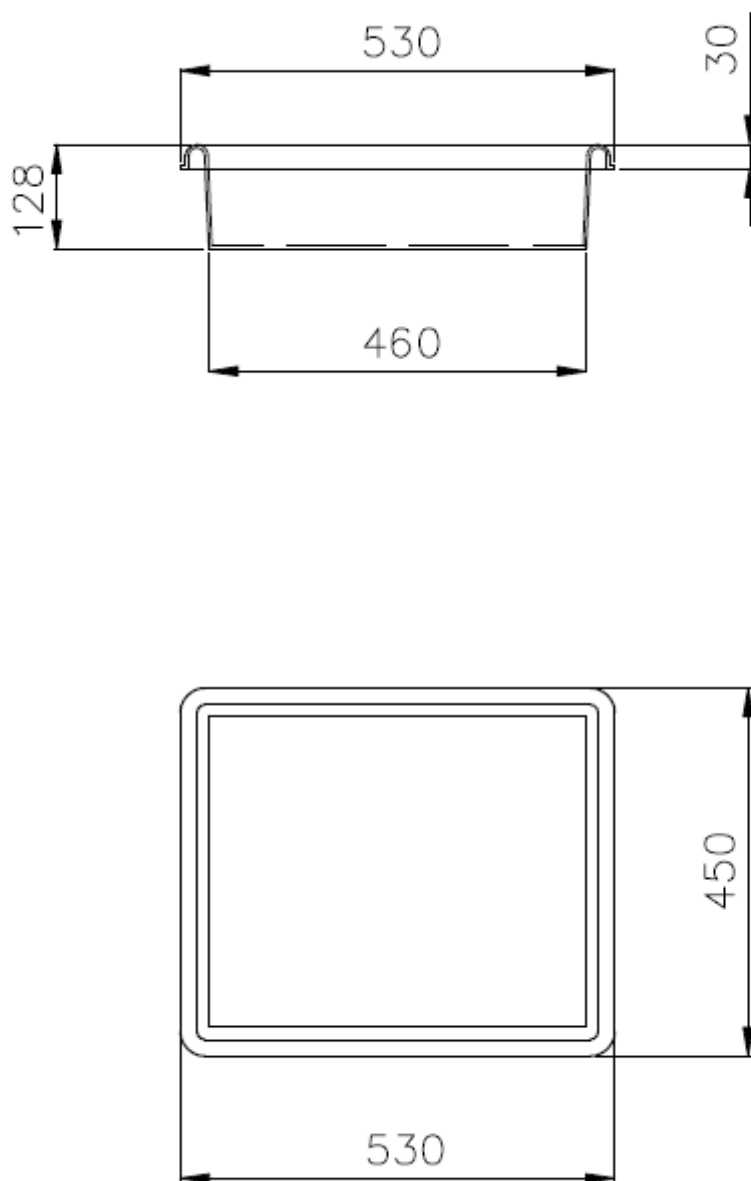


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP5

Anlage 1.13

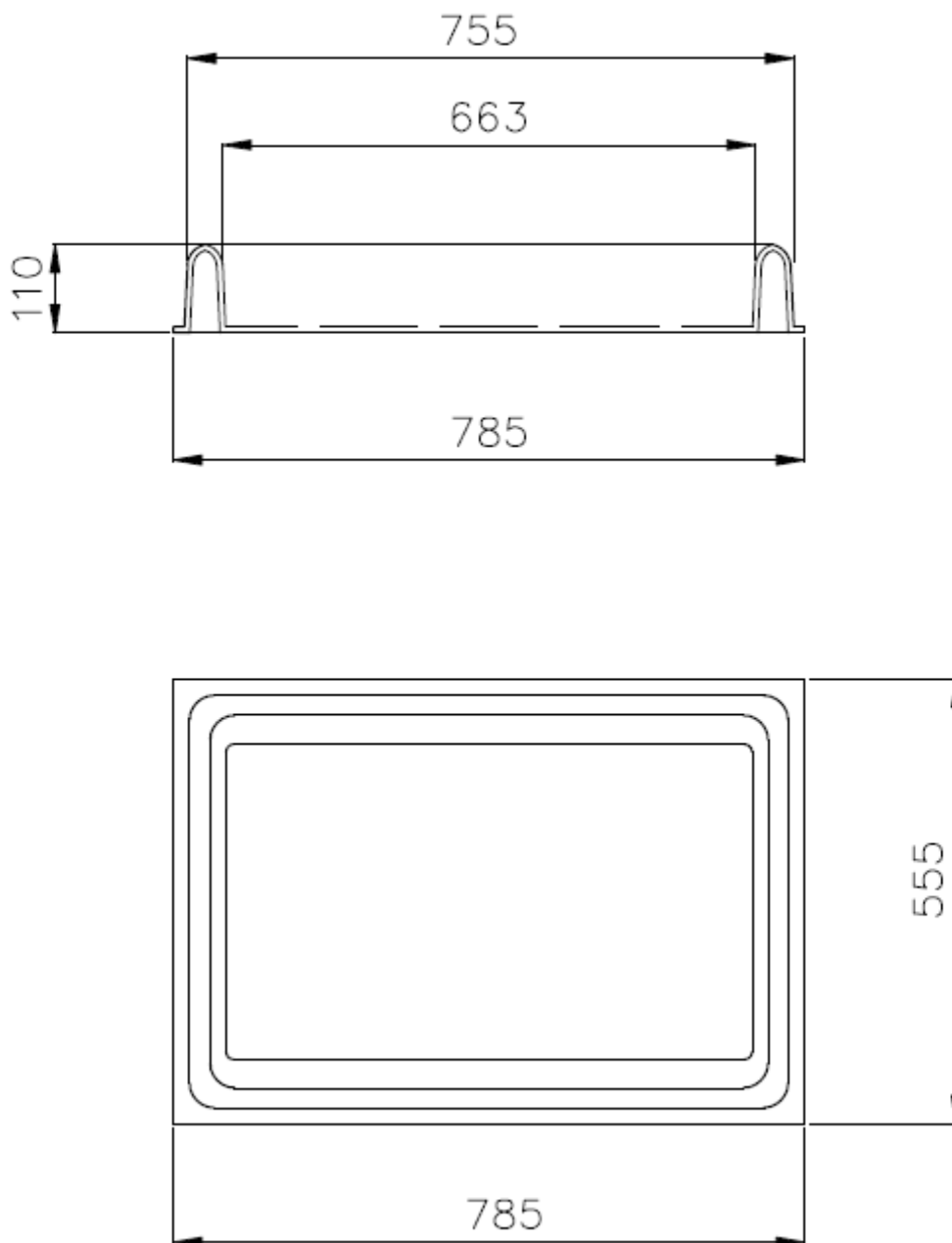


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP6

Anlage 1.14

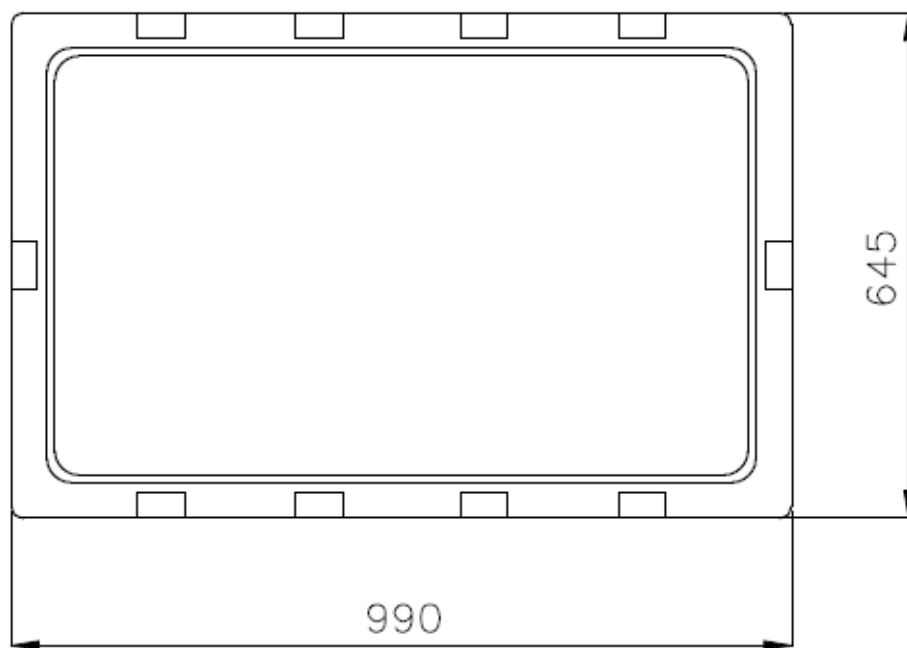
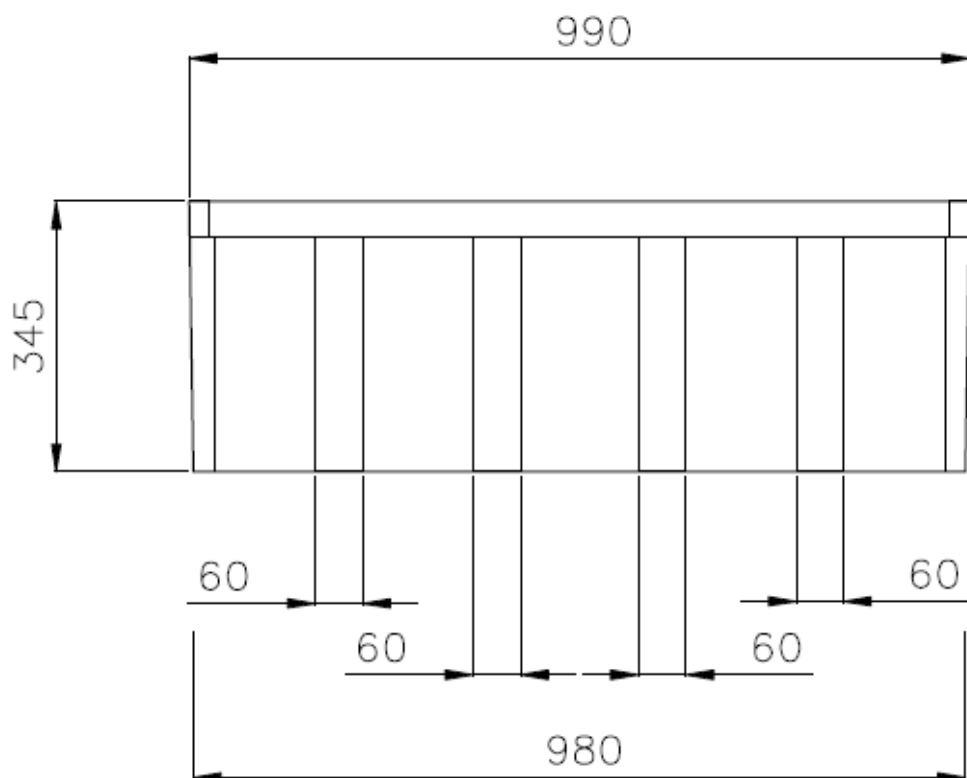


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP7

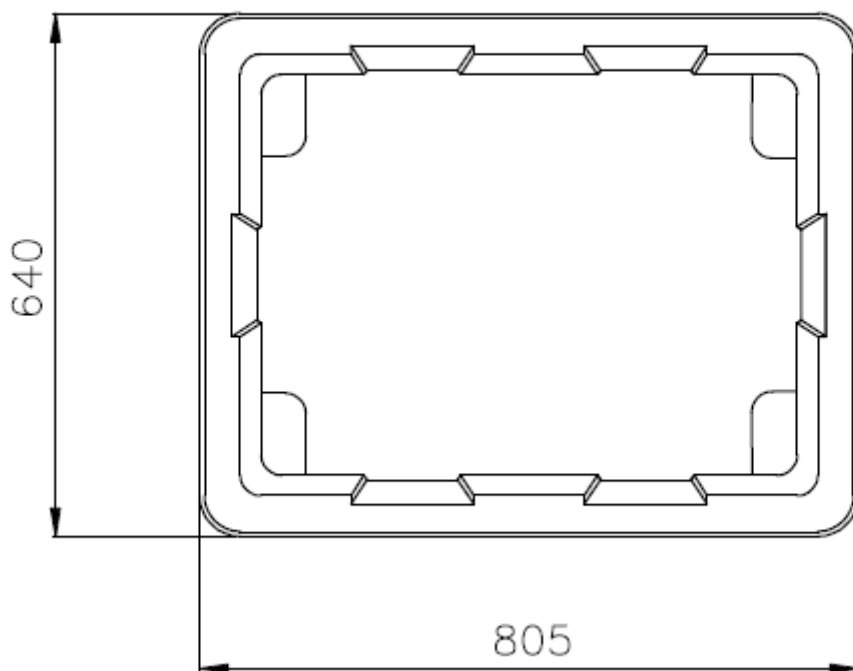
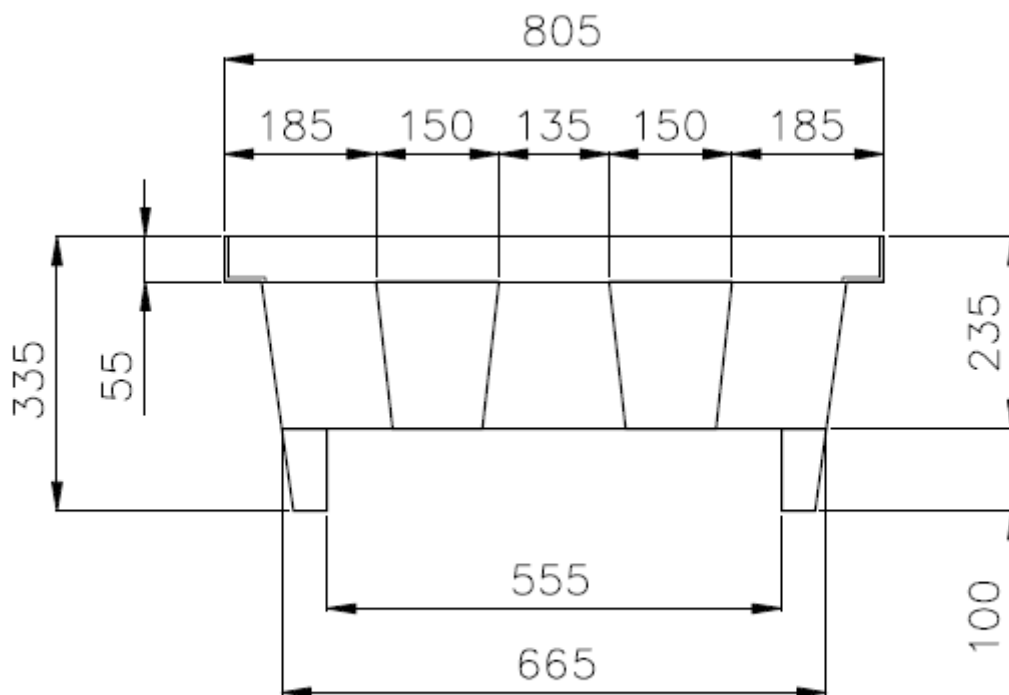
Anlage 1.15



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP9

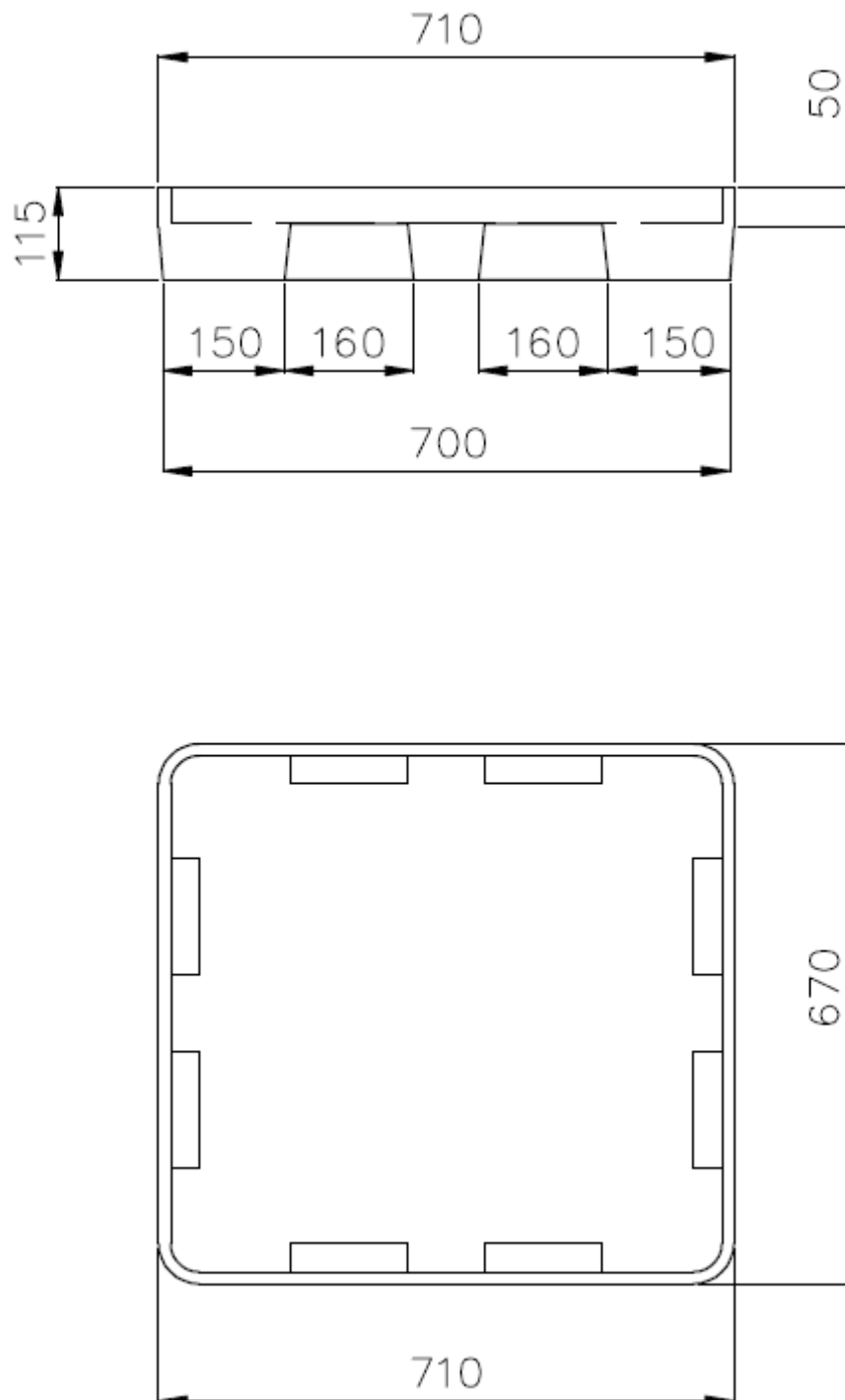
Anlage 1.16



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP10

Anlage 1.17

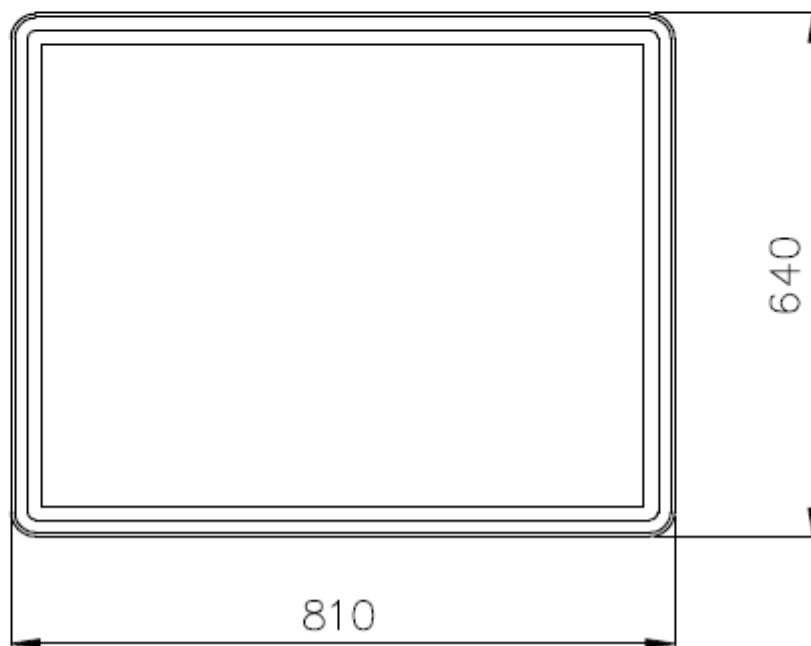
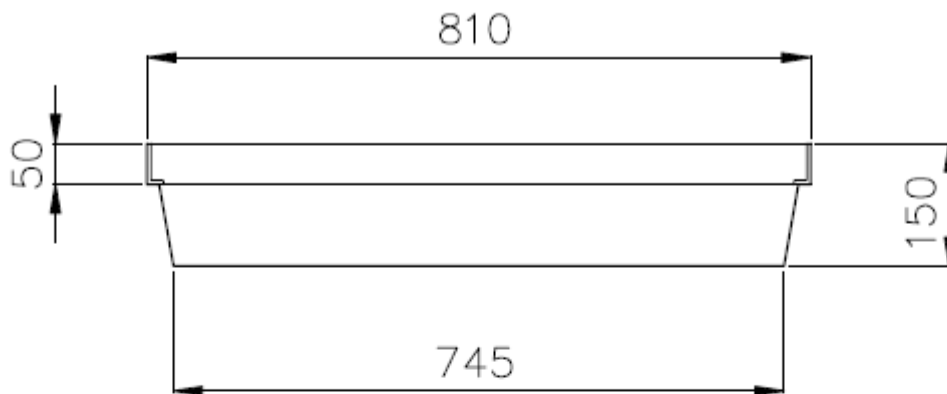


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP20

Anlage 1.18

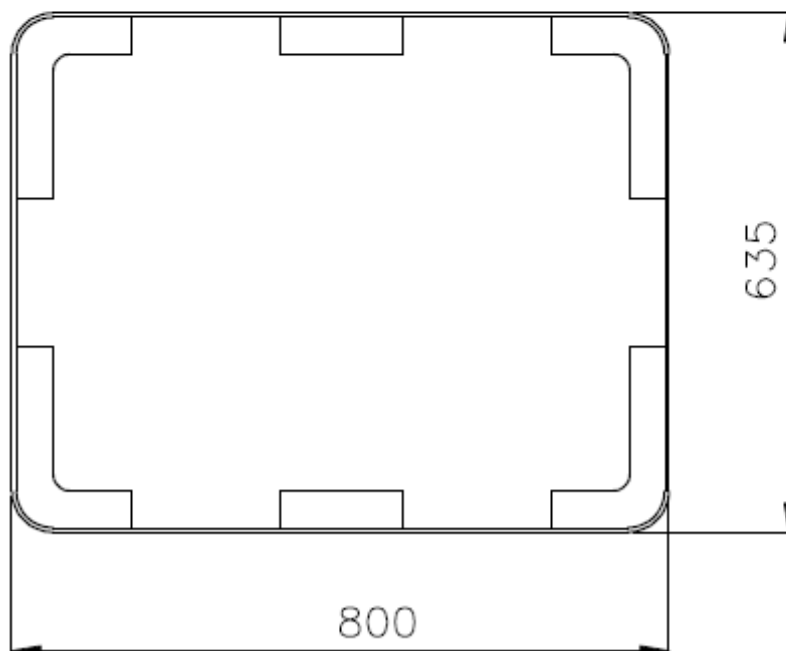
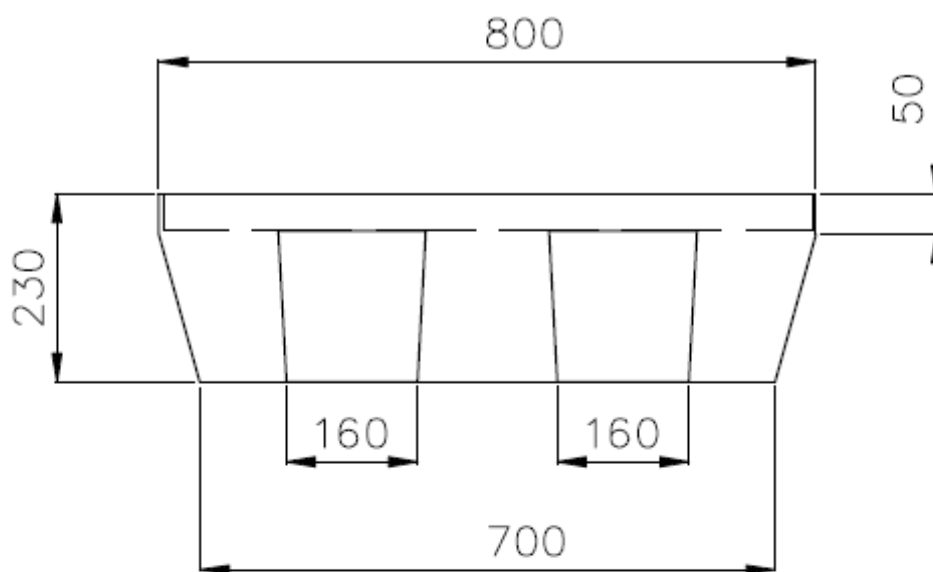


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP21

Anlage 1.19

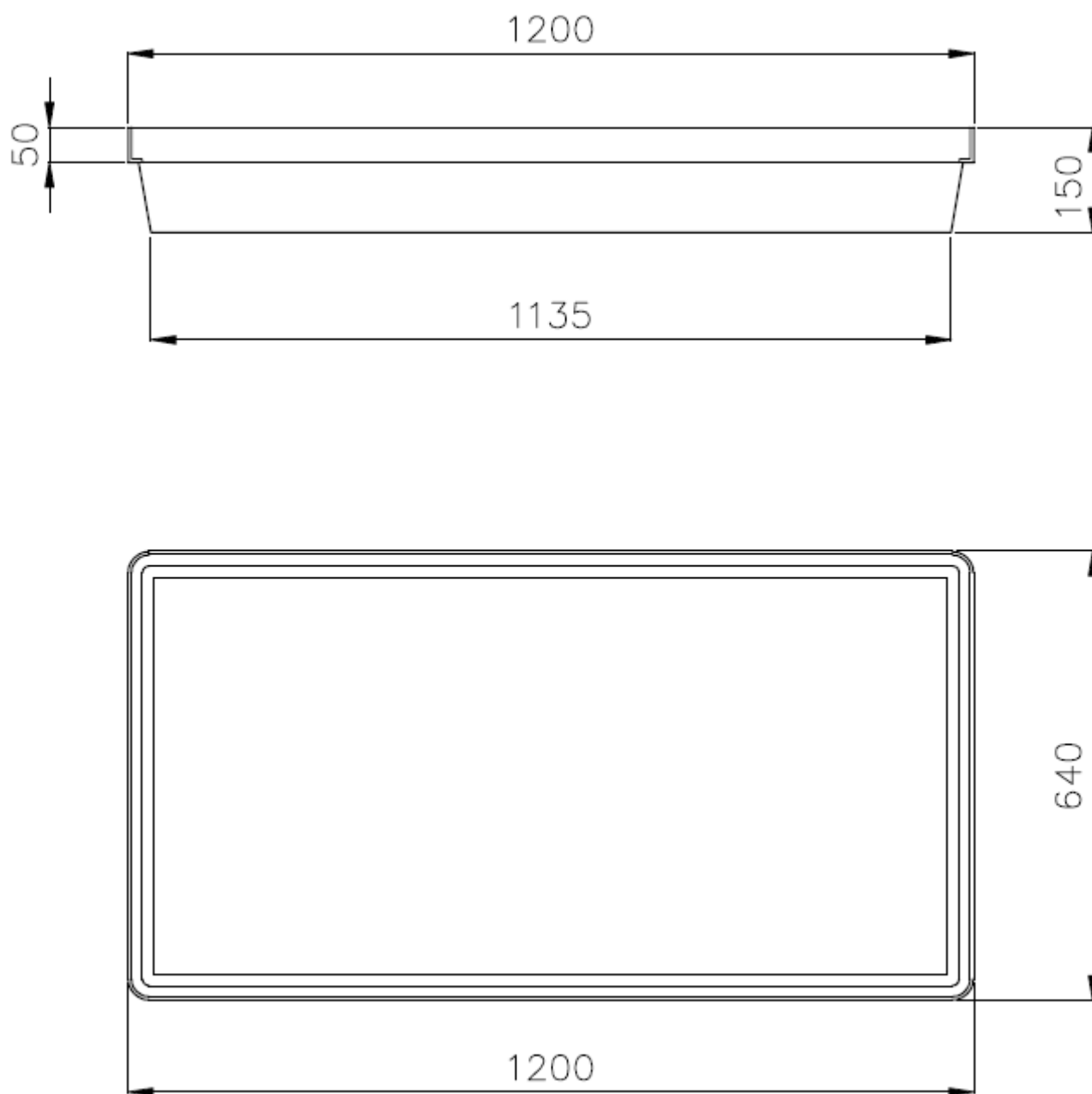


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP22

Anlage 1.20

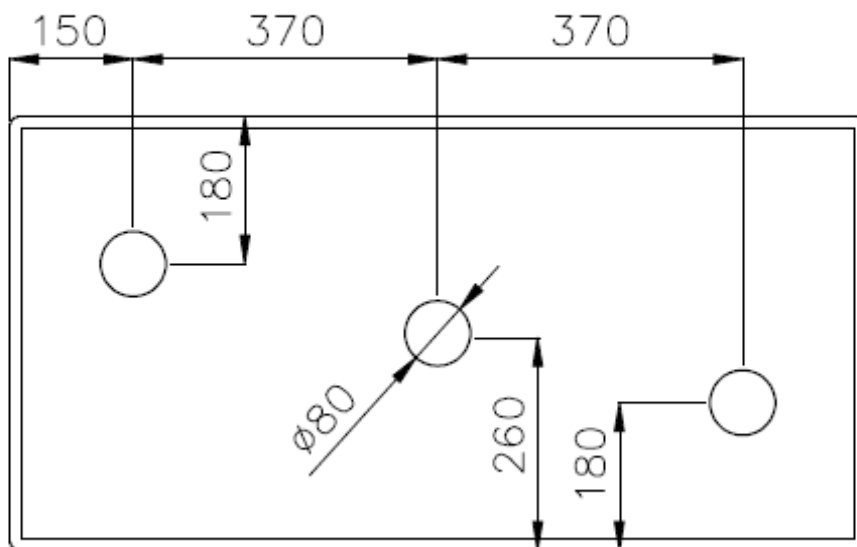
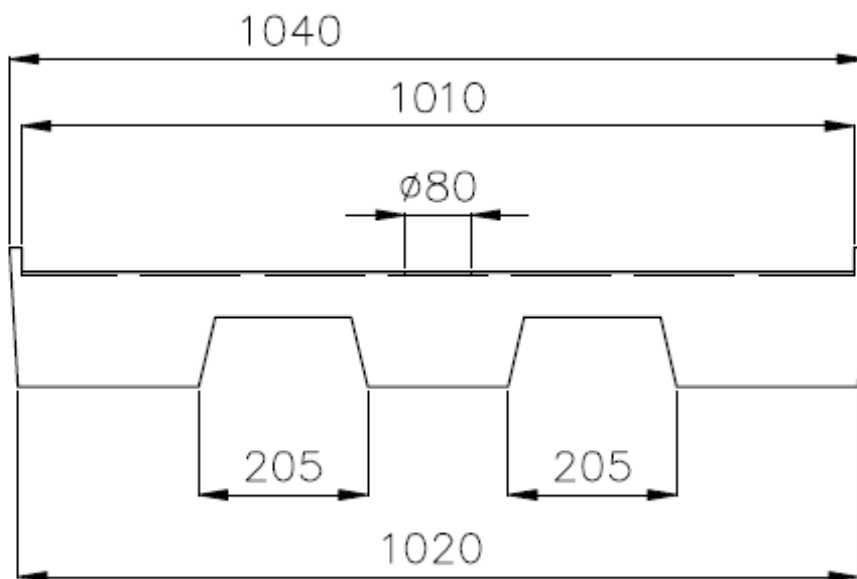


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-100-EP23

Anlage 1.21

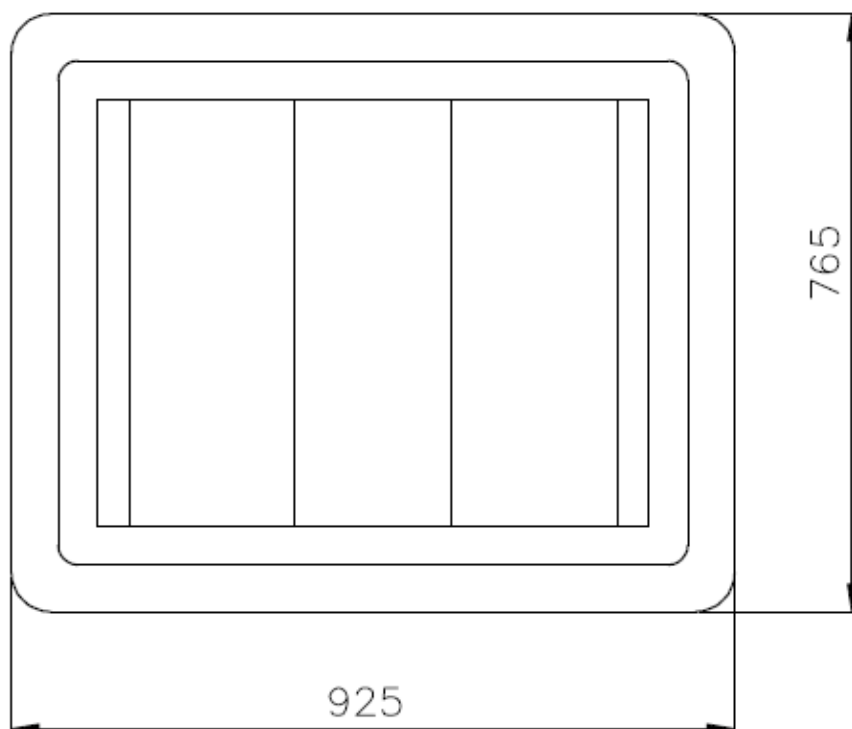
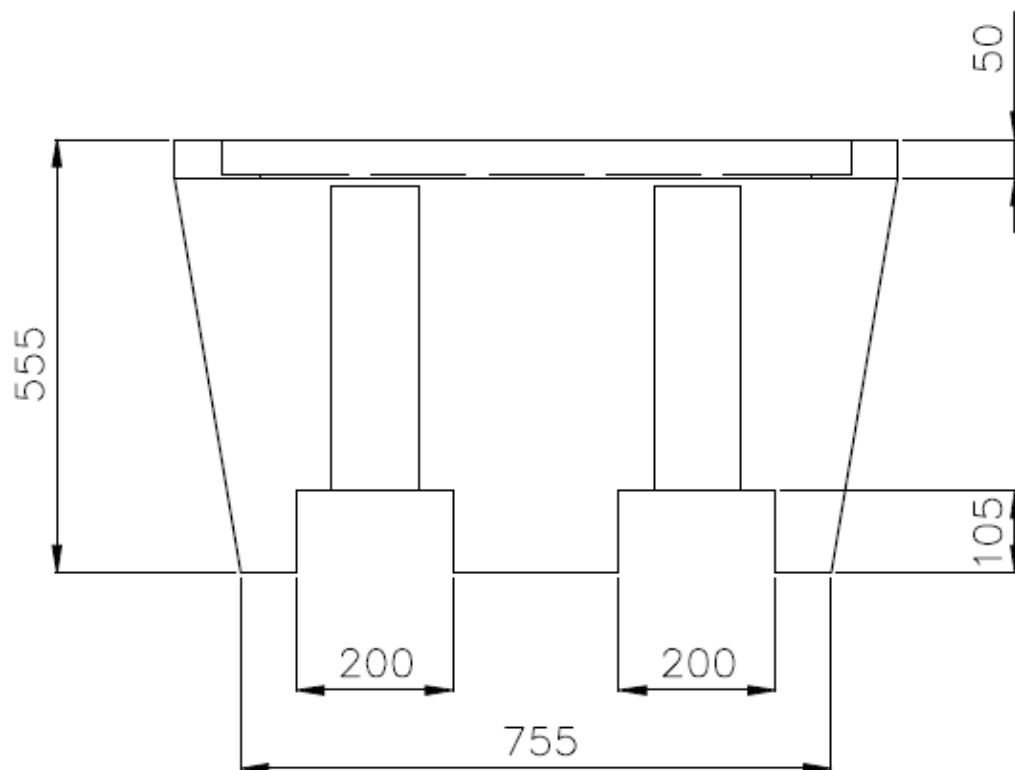


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
 PE-100-EP24

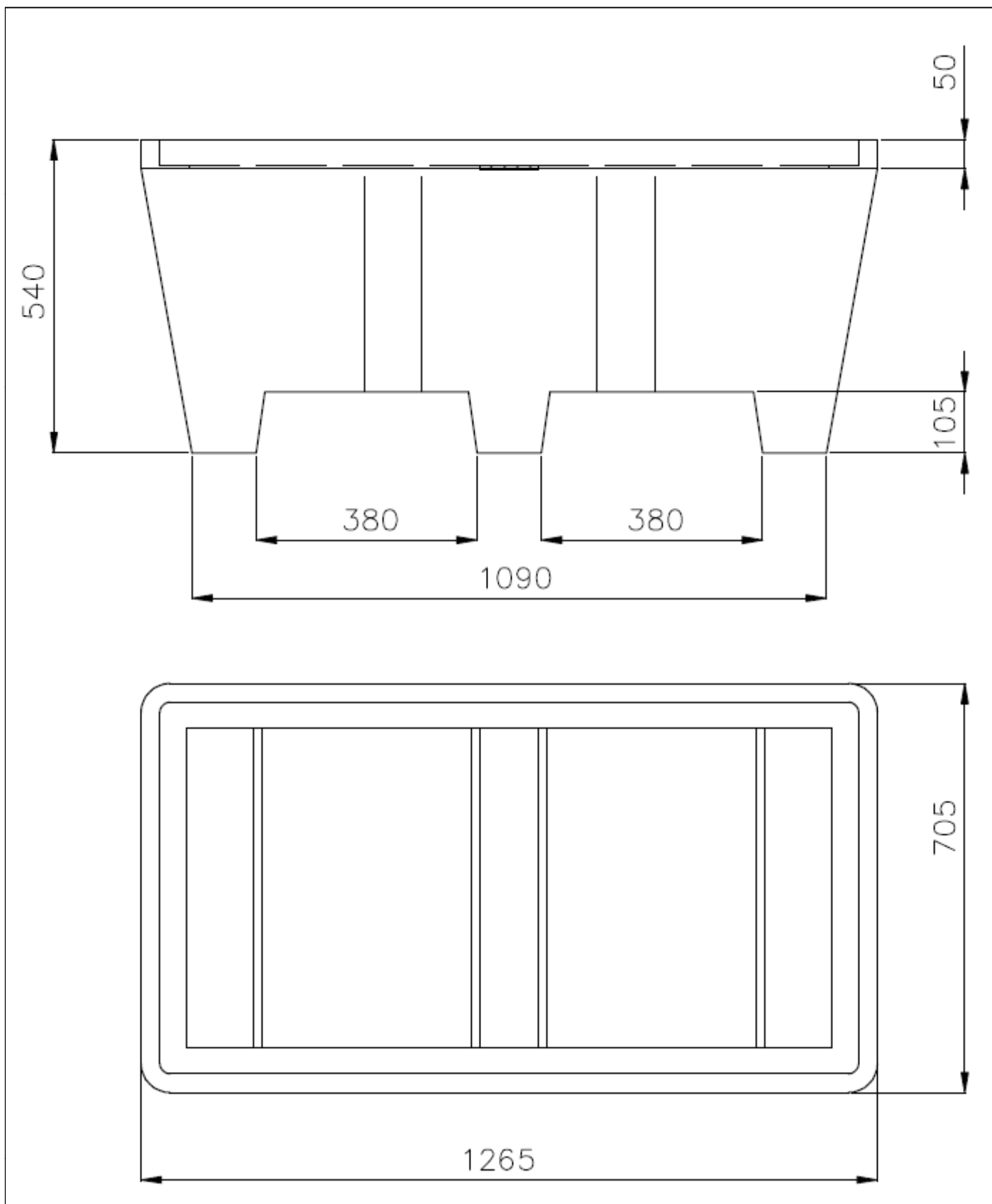
Anlage 1.22



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-200-EP1

Anlage 1.23

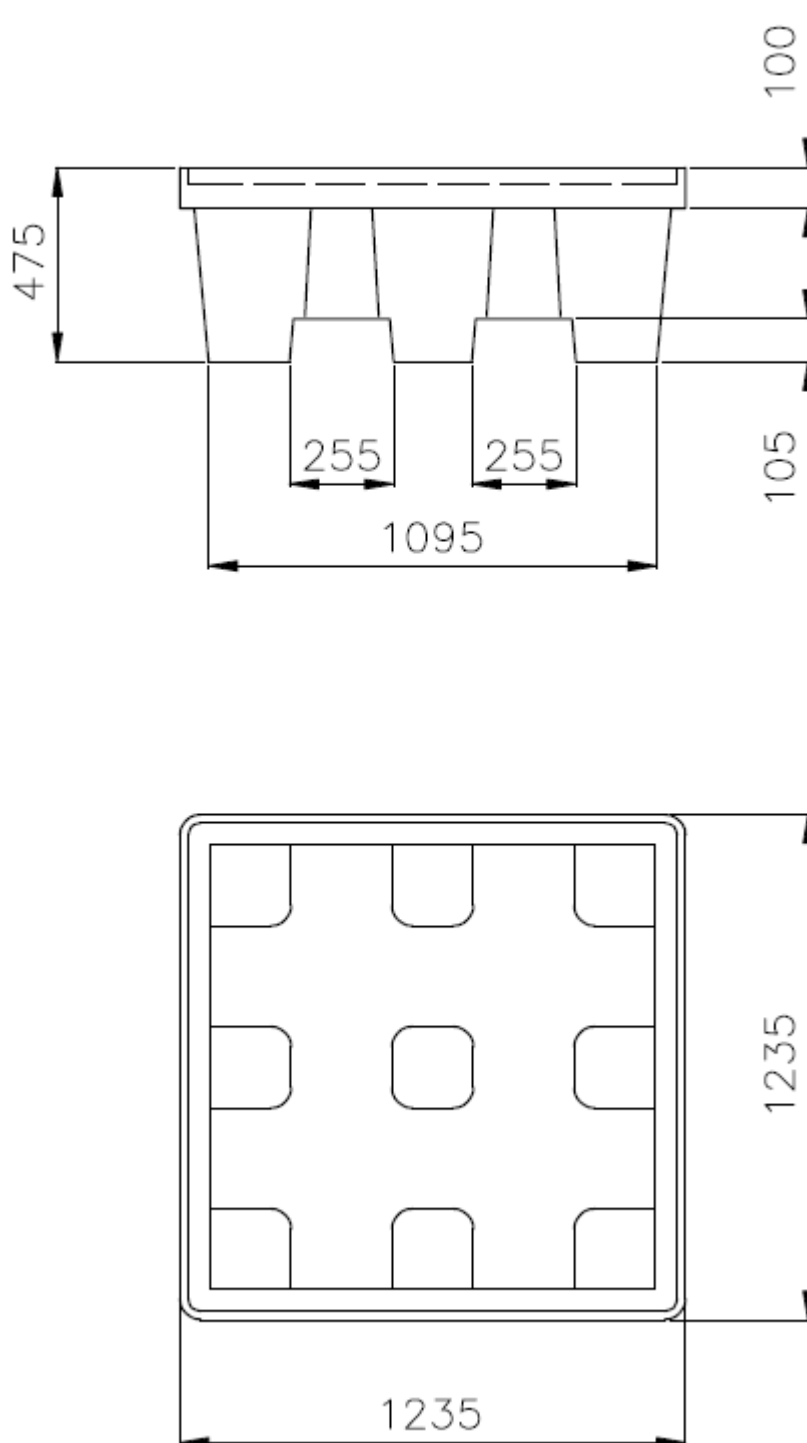


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-200-EP2

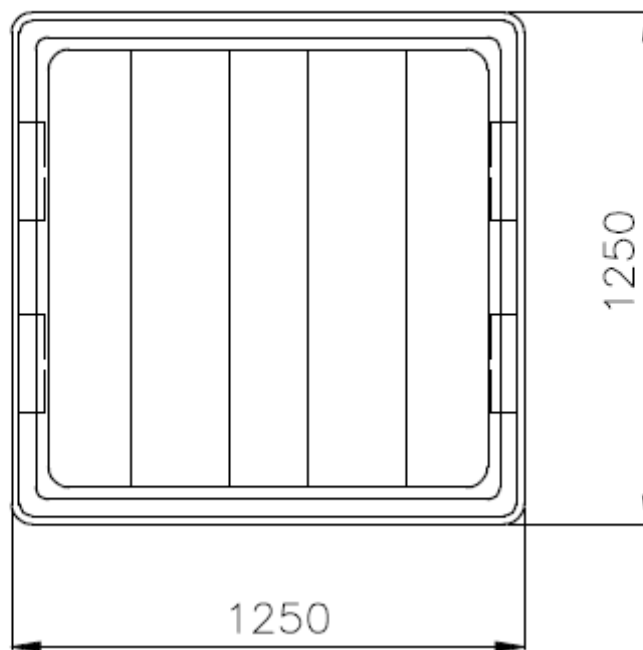
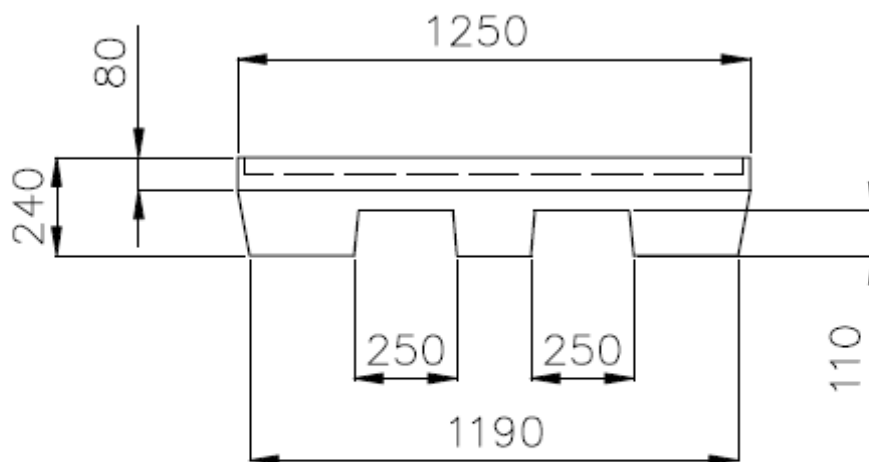
Anlage 1.24



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-200-EP3

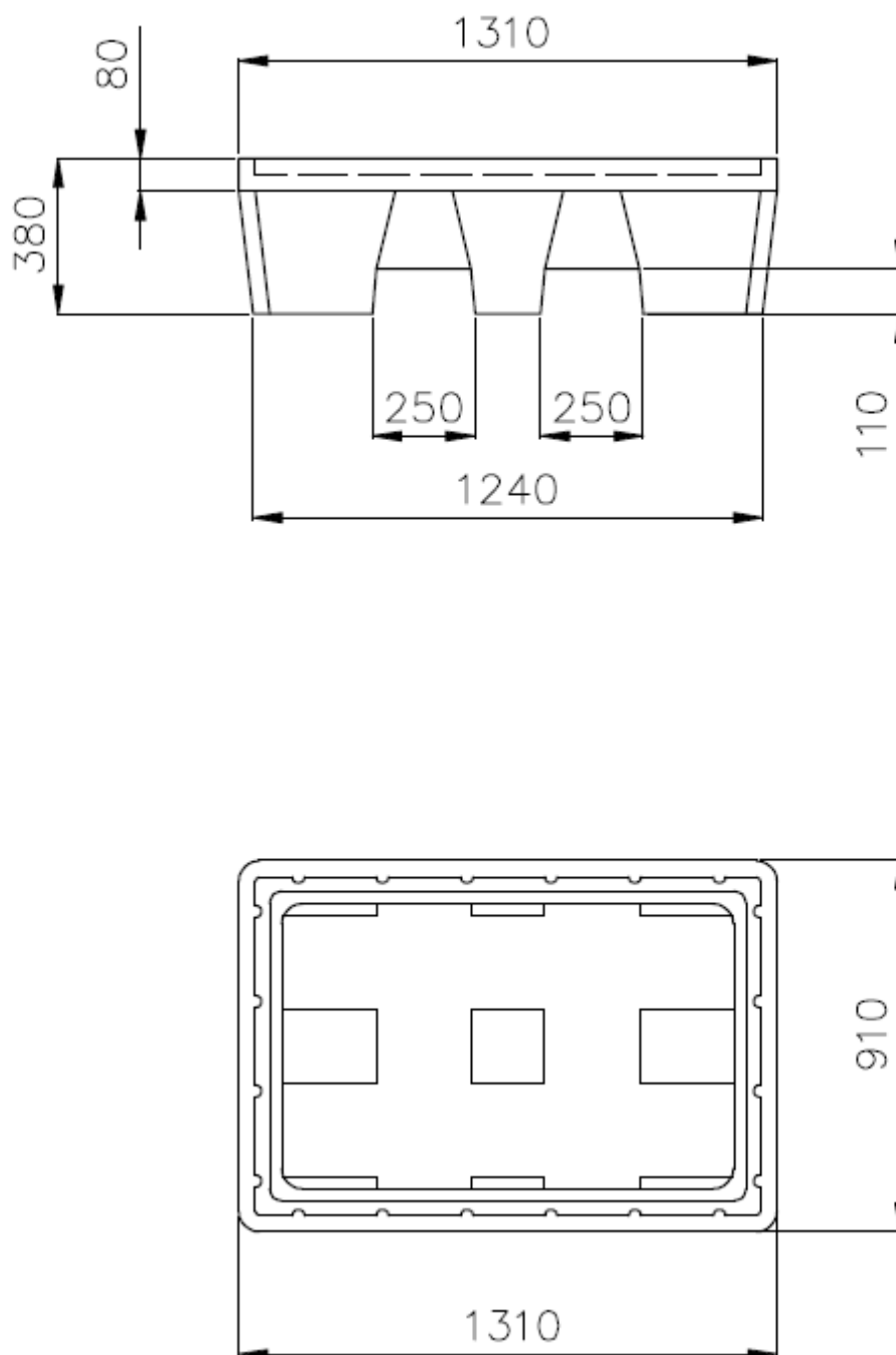
Anlage 1.25



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-200-EP4

Anlage 1.26

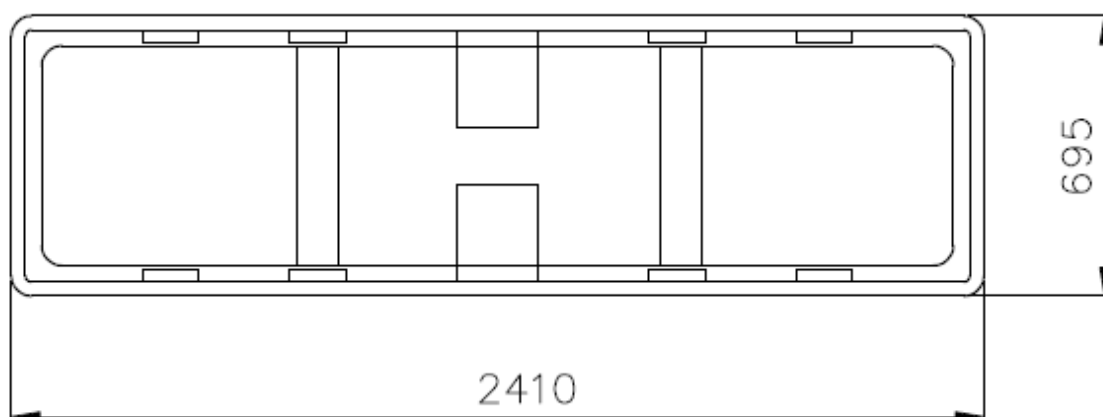
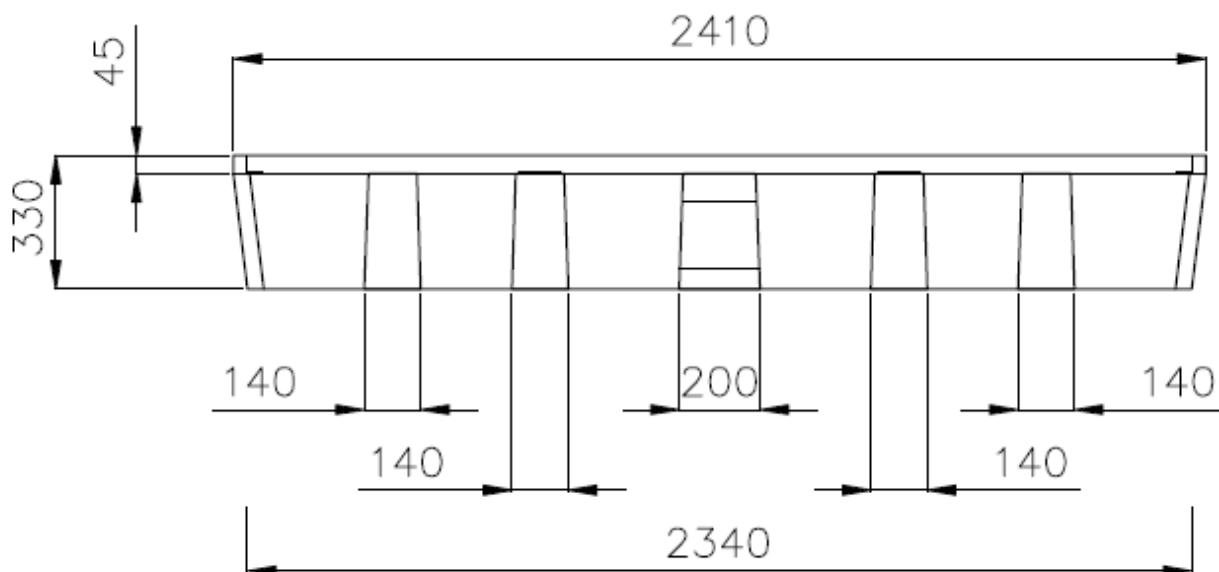


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-200-EP5

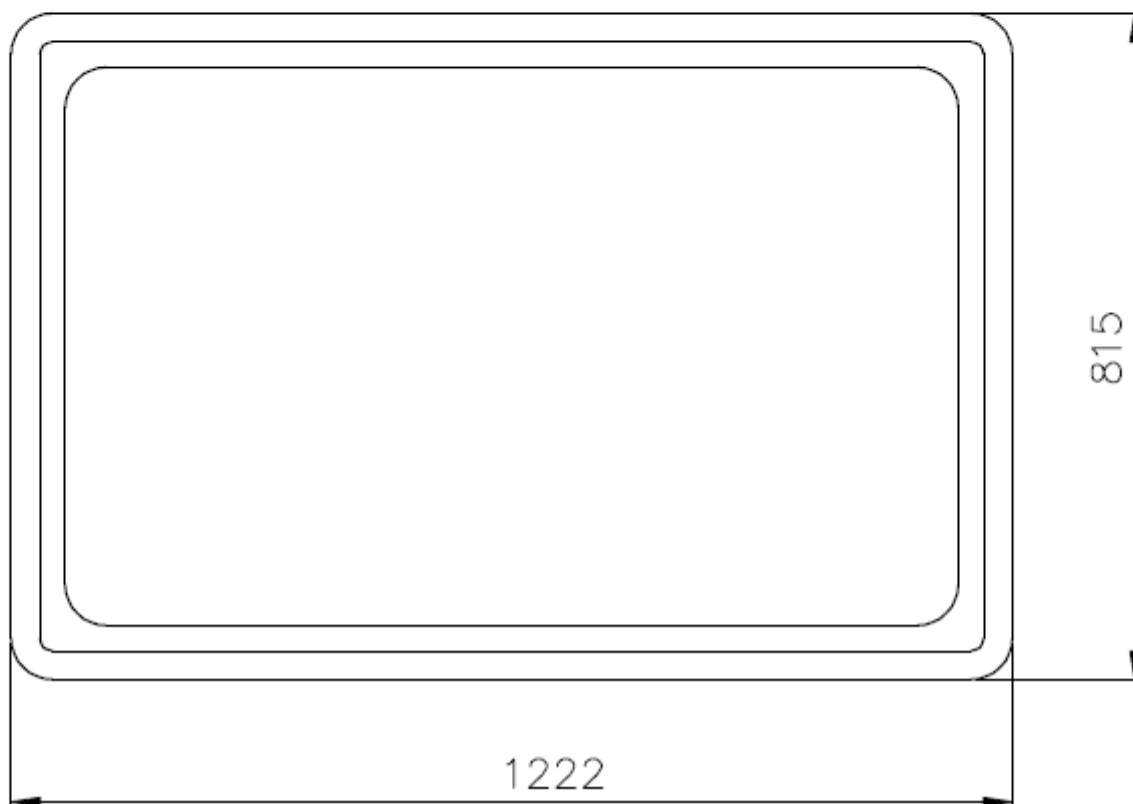
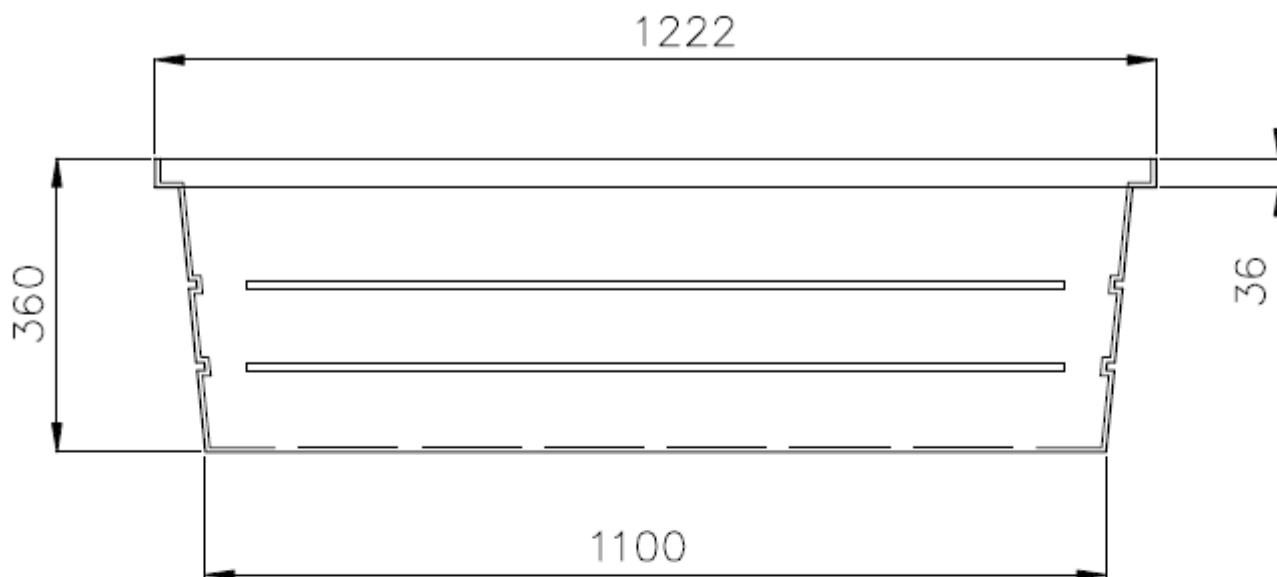
Anlage 1.27



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-200-EP6

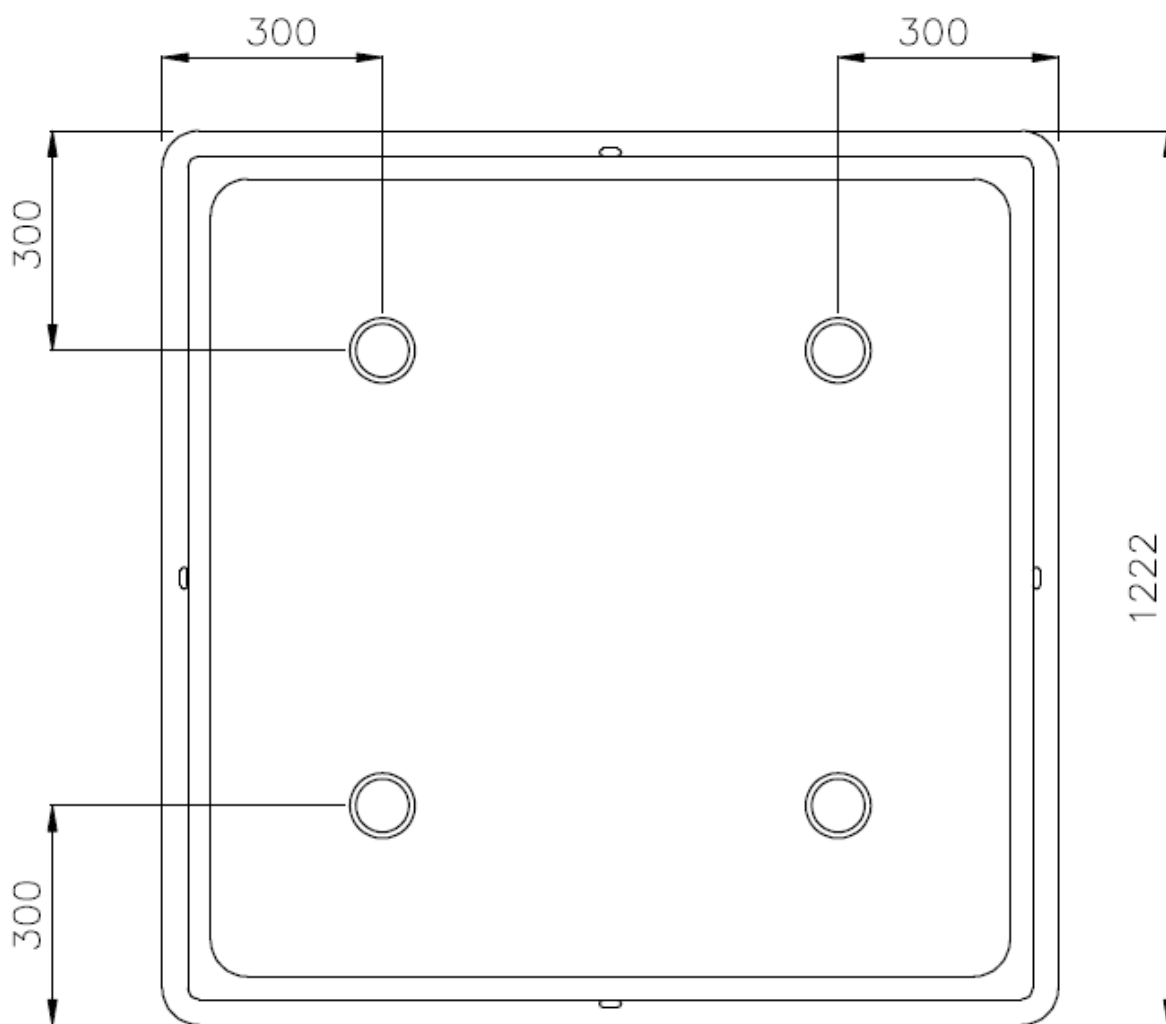
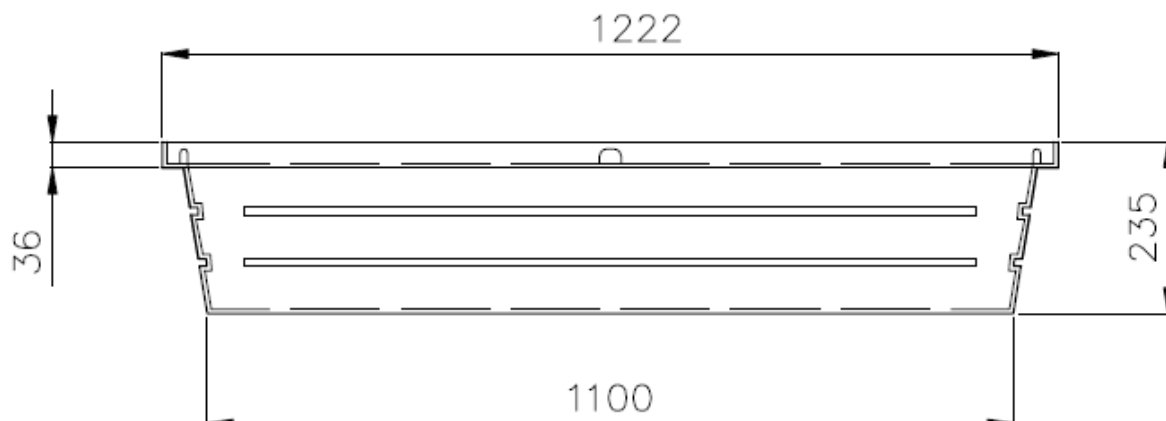
Anlage 1.28




Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-200-EP9

Anlage 1.29



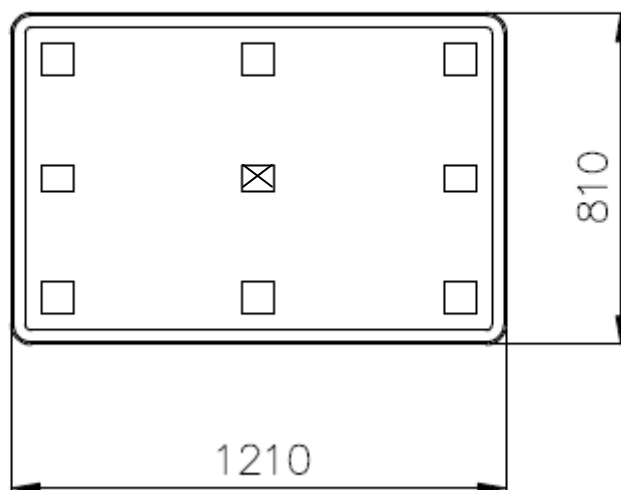
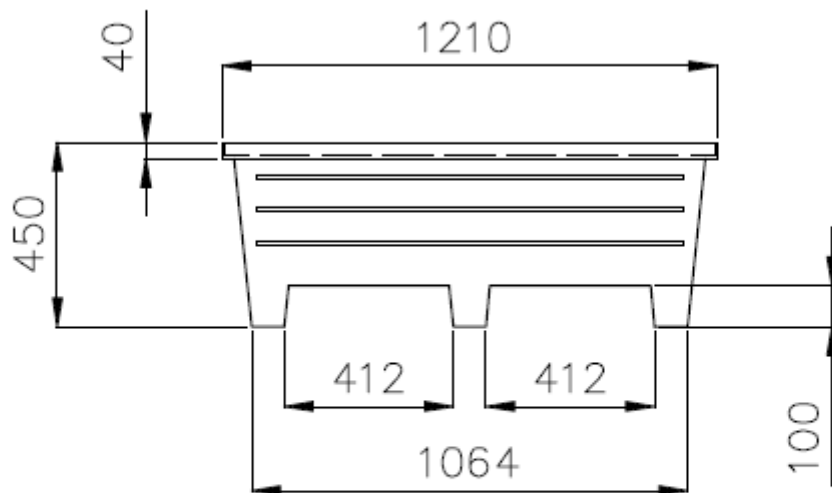
 Position der Stützrohre
 $(R \geq 90 \times \geq 5)$ beim Einsatz von
 Gitterrosten

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
 PE-200-EP10

Anlage 1.30

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360



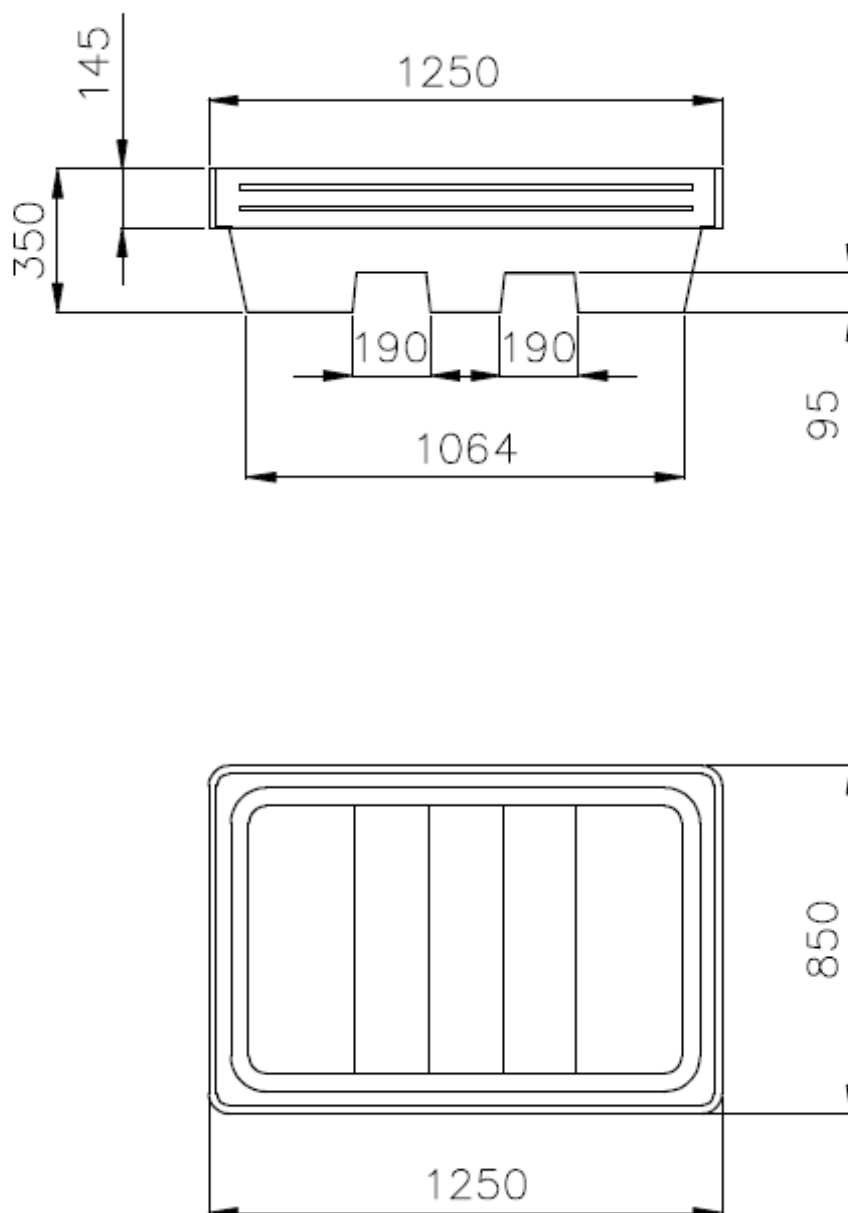
⊗ Position der Mittelstütze aus PE-L
 Verwendung mit PVC-Rohrgestell

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
 PE-200-EP11

Anlage 1.31

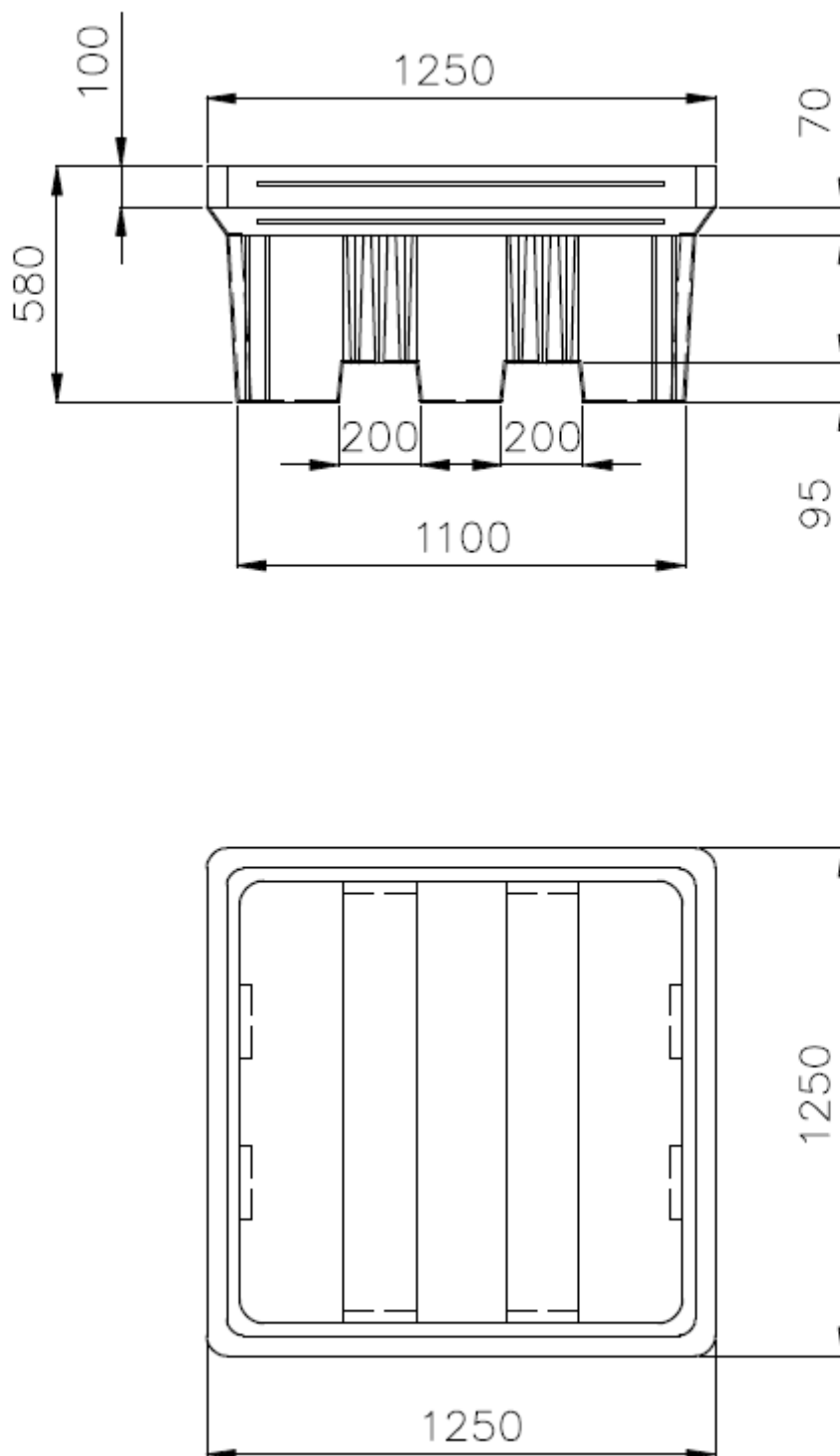


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-200-EP12

Anlage 1.32

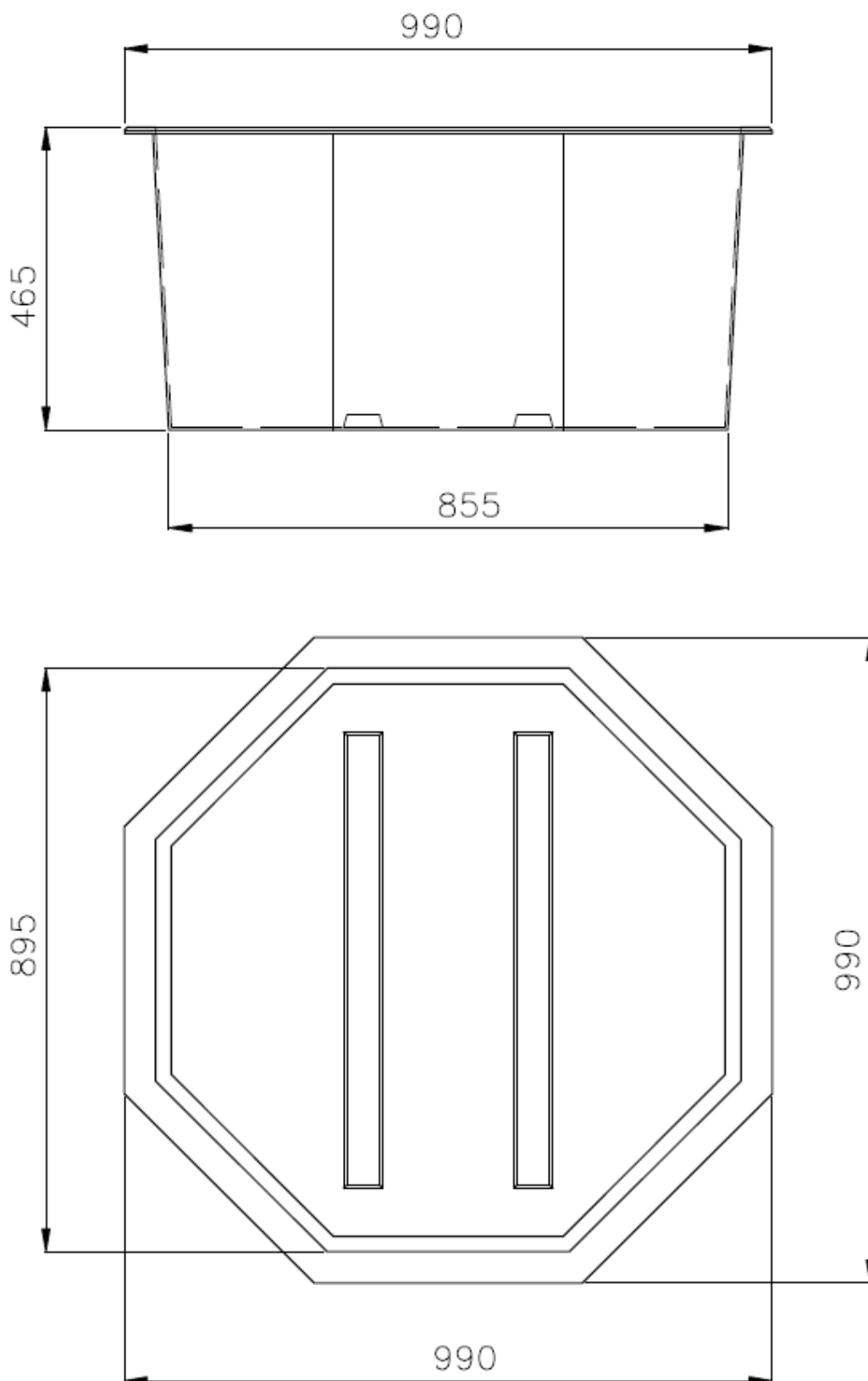


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-200-EP13

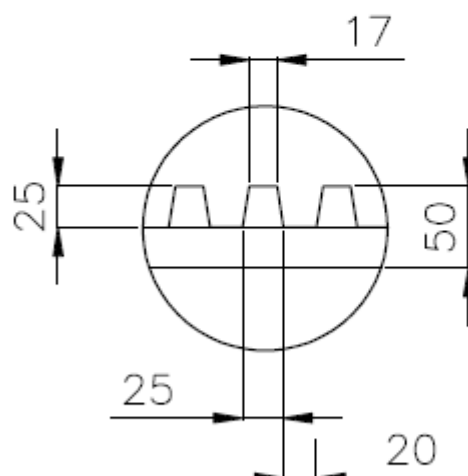
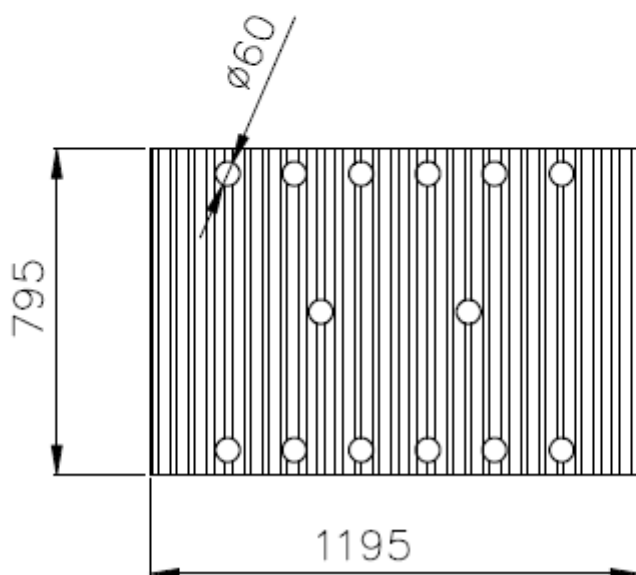
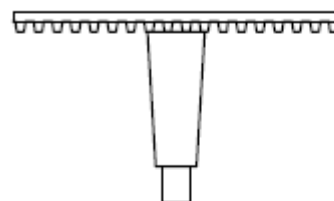
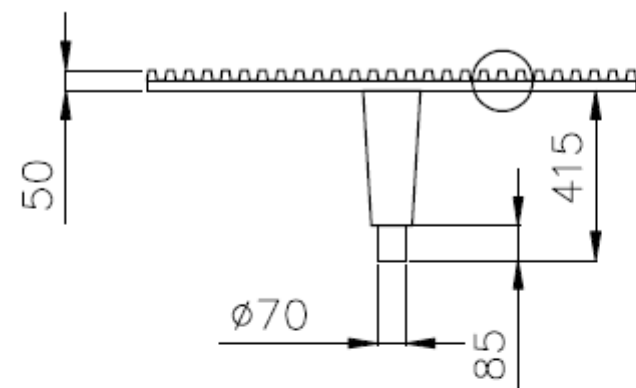
Anlage 1.33



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
PE-300-EP1

Anlage 1.34

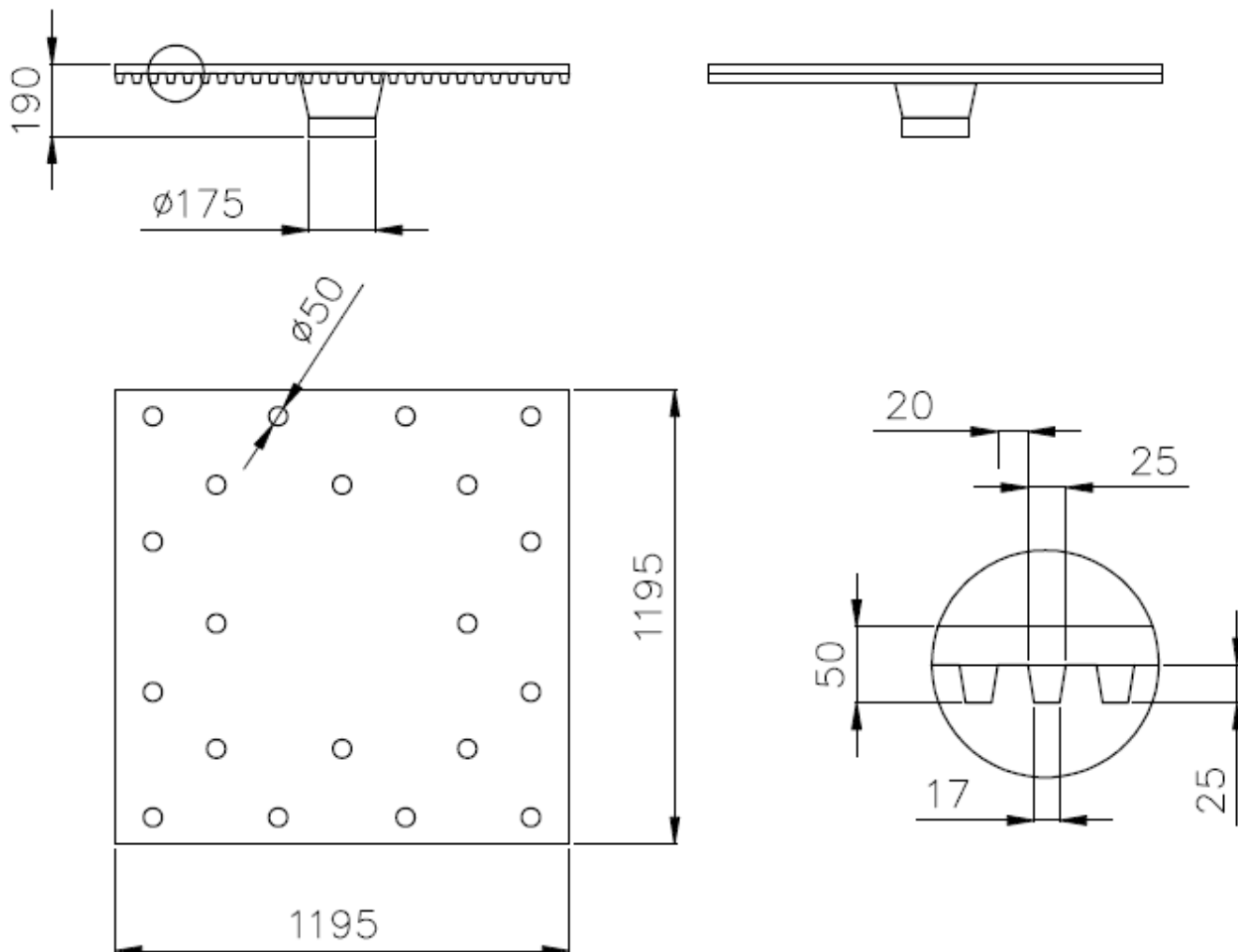


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-360

Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
 PE-200-EP11
 Stellfläche

Anlage 1.35



Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen
 aus Polyethylen (PE-HD und PE-LLD)

PE-Auffangwanne
 PE-KT-EP5
 Stellfläche

Anlage 1.36

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoff- bzw. Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 durchzuführen.

2 Stellebenen

(1) Als Stellebenen sind Gitterroste aus verzinktem Stahl (S 235 JR), Gitterroste aus Polyethylen, Paletten aus Polyethylen und Lochplatten aus Polyethylen zu verwenden. Die Gitterroste aus Stahl müssen den Anforderungen der in der beim DIBt hinterlegten Tabelle über Pressroste der Typen P230-33-3, P240-33-3 und P340-33-3 entsprechen. Die Gitterroste, Paletten und Lochplatten aus PE-HD müssen den Anforderungen der beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Die Anzahl und die Abmessungen der Stellebenen sind in Tabelle 1 zusammengestellt:

Tabelle 1: Stellebenen

Bezeichnung der Auffangvorrichtung (Wannentyp)	Anzahl und Art* der Stellebenen	Maße [mm]	Tragstab Gitterrost [mm]
PE-KT-EP1	1 SG	1200 x 1200 x 40	40 x 2
PE-KT-EP2	1 SG	1340 x 1640 x 40	40 x 3
PE-KT-EP3	2 SG	2 x 1200 x 1200 x 40	40 x 2
PE-KT-EP4	1 PE-P, ohne	1140 x 1140 x 160 ./.	./.
PE-KT-EP5	2 PE-L, ohne	2 x 1195 x 1195 x 50 ./.	./.
PE-KT-EP6	2 SG	600 x 1200 x 40	40 x 2
PE-KT-EP7	3 SG	3 x 1730 x 575 x 30	30 x 2
PE-100-EP1	2 SG	2 x 585 x 1190 x 25	25 x 2
PE-100-EP2	1 SG	1190 x 1190 x 25	25 x 2
PE-100-EP3	1 SG	580 x 920 x 25	25 x 2
PE-100-EP4	1 SG	395 x 410 x 20	20 x 2
PE-100-EP5	1 SG	405 x 600 x 20	20 x 2
PE-100-EP9	1 SG	580 x 920 x 25	25 x 2

Werkstoffe

Fortsetzung Tabelle 1: Stellebenen

Bezeichnung der Auffangvorrichtung (Wannentyp)	Anzahl und Art* der Stellebenen	Maße [mm]	Tragstab Gitterrost [mm]
PE-100-EP10	1 SG	620 x 790 x 25	25 x 2
PE-100-EP20	PE-G	680 x 640 x 45	45 x 8
PE-100-EP21	PE-G	800 x 625 x 45	45 x 8
PE-100-EP22	PG	780 x 610 x 45	45 x 8
PE-100-EP23	PE-G	1180 x 625 x 45	45 x 8
PE-100-EP24	geschlossene Wanne	1010 x 500	./.
PE-200-EP1	1 SG	625 x 795 x 30	30 x 2
PE-200-EP2	1 SG	630 x 1180 x 30	30 x 2
PE-200-EP3	1 SG	1200 x 1200 x 40	40 x 2
PE-200-EP4	2 SG	1200 x 1200 x 40	40 x 2
PE-200-EP5	2 SG	790 x 1190 x 25	25 x 2
PE-200-EP6	4 SG	4 x 620 x 595 x 25	25 x 2
PE-200-EP9	2 SG	2 x 780 x 595 x 25	25 x 2
PE-200-EP10	1 SG	1210 x 1210 x 30	30 x 2
PE-200-EP11	PE-P,	1200 x 800 x 160	./.
	PE-L**	1195 x 795 x 50	./.
	SG, ohne	1200 x 800 x 30 ./.	30 x 2 ./.
PE-200-EP12	PE-P,	1200 x 800 x 160	./.
	PE-L	1195 x 840 x 50	./.
	SG ohne	1200 x 800 x 30 ./.	30 x 2 ./.
PE-200-EP13	PE-P, ohne	1140 x 1140 x 170 ./.	./. ./.

* Art der Stellebenen:

SG: verzinktes Stahl-Gitterrost (optional mit Kunststoffbeschichtung Plastcoat PPA 571), S 235 JR, Maschenweite 33 x 33 mm²

PE-G: Polyethylen-Gitterrost, untereinander rastend verbindbar, Maschenweite 40 x 20 mm²

PE-P: Polyethylen-Palette

PE-L: Polyethylen-Lochplatte (** mit integrierter Mittelstütze)

Ohne: alternativ ohne Stellebene

Werkstoffe

3 Stützelemente

(1) Als Stützelemente sind Rohre und Formstücke aus PE-HD, bzw. PVC-U zu verwenden. Die Anzahl und die Abmessungen der Stützelemente sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

(2) Die Anforderungen an den PE-HD-Werkstoff entspricht Abschnitt 1 dieser Anlage.

Tabelle 2: Stützelemente

Bezeichnung der Auffangvorrichtung (Wannentyp)	Stützkonstruktion	Werkstoff	Abmessungen [mm]
PE-KT-EP5	2 Trapezförmige Stützen	PE-HD	600/240 x 130 x 510
PE-KT-EP7	4 Einsätze und 1 Stützrohr	PE-HD PE-HD	1600/980 x 300 x 450 150 x 7 x 530
PE-200-EP10	4 Stützrohre	PE-HD	90 x 5 x 200
PE-200-EP11	1 Stützrohr und Rohrgestell	PE-HD PVC-U	70 x 5 x 415 40 x 3

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Zwischenlagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen, die Stellebenen und Stützelemente durch die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführte Bescheinigung nachzuweisen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN 10204.

Die Prüfergebnisse von den Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung, Formmasstyp nach DIN EN ISO 1872-1 ¹	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ²	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ²	
Formstoff	Schmelzindex, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	Nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Stellebenen, Stützelemente	Handelsname, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt ³	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ²	jede Lieferung

¹ DIN EN ISO 1872-1:1999-10 Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999

² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen, Deutsche Fassung EN 10204:2004

³ Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Übereinstimmungsnachweis

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex [g/(10 min)]	DIN EN ISO 1133 ⁴ MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5 _(a) + 15%
Streckspannung [N/mm ²]	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁵ (50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 8,0
Sekantenmodul [N/mm ²]	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁵ (1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 800

Index (a): Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse

1.3 Bauteilprüfung

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁶	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Mindestwanddicken und Mindestmassen stichprobenartig nach Prüfplan)
Wanddicken, Einsatzmassen	gemäß Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		

⁴ DIN EN ISO 1133:2005-09 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2005

⁵ DIN EN ISO 527-1:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2012

DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

⁶ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Übereinstimmungsnachweis

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Massen der Auffangvorrichtungen

- (1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 1.36 zu entnehmen.
(2) Die erforderlichen Mindestwanddicken, Mindestmassen (ohne Stellebene) sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Auffangvorrichtungen, Massen und Wanddicken

Bezeichnung der Auffangvorrichtung (Wannentyp)	Mindestmasse [kg]	Mindestwanddicke [mm]
PE-KT-EP1	65,0	6,5
PE-KT-EP2	75,0	5,5
PE-KT-EP3	80,0	6,5
PE-KT-EP4	57,1	6,5
PE-KT-EP5	65,1	5,0
PE-KT-EP6	47,7	5,0
PE-KT-EP7	93,8	9,5
PE-100-EP1	11,0	6,5
PE-100-EP2	18,0	6,5
PE-100-EP3	7,0	6,5
PE-100-EP4	1,6	4,0
PE-100-EP5	2,0	4,0
PE-100-EP6	1,7	4,0
PE-100-EP7	2,5	4,0
PE-100-EP6	1,7	4,0
PE-100-EP7	2,5	4,0
PE-100-EP9	11,0	6,5
PE-100-EP10	10,0	6,0
PE-100-EP20	5,2	6,0
PE-100-EP21	3,6	4,0
PE-100-EP22	4,4	4,0
PE-100-EP23	5,4	4,0
PE-100-EP24	6,9	4,0
PE-200-EP1	15,0	5,0
PE-200-EP2	16,0	5,5
PE-200-EP3	30,0	6,0

Übereinstimmungsnachweis

Fortsetzung Tabelle 4: Auffangvorrichtungen, Massen und Wanddicken

Bezeichnung der Auffangvorrichtung (Wannentyp)	Mindestmasse [kg]	Mindestwanddicke [mm]
PE-200-EP4	23,0	5,0
PE-200-EP5	20,0	6,0
PE-200-EP6	30,0	6,0
PE-200-EP9	12,0	5,5
PE-200-EP10	12,0	5,5
PE-300-EP1	9,0	4,0
PE-200-EP11	13,0	4,0
PE-200-EP12	13,6	5,0
PE-200-EP13	25,2	4,0
PE-300-EP1	9,0	4,0

1.5 Stellebenen

(1) Für die Gitterroste aus verzinktem Stahl nach Anlage 2, Abschnitt 2 ist eine Eingangsprüfung durchzuführen.

(2) Für die Stellebenen aus Polyethylen nach Anlage 2, Abschnitt 2 gelten die Anforderungen nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Anforderungen Stellebenen aus Polyethylen

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex a. PE-Gitterrost b. PE-Palette c. PE Lochplatte	g/(10min)	DIN EN ISO 1133 ⁷ und Herstellerangaben ³	a. max MFR < MFR 230/2,16 _(a) + 15% b. max MFR < MFR 210/2,16 _(a) + 15% c. max MFR < MFR 190/5 _(a) + 15%
Masse a. PE-Gitterrost b. PE-Palette c. PE-Lochplatte	kg	Herstellerangaben ³	a. m > 1,8 kg b. m > 24,0 kg c. m > 14,5 kg

Index (a): Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw. Herstellerangabe

⁷ DIN EN ISO 1133:2005-09 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005)

Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

2 Erstprüfung

(1) Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk und im Falle des Wechsels der verwendeten Formmassen muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

(2) Im Rahmen der Erstprüfung ist außerdem durch Auslitern der einzelnen Auffangvorrichtungen das in Absatz 5.1.1 (4) angegebene zulässige Auffangvolumen zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass weder die Unterseite der Stellebene benetzt, noch ein Freibord von 2 cm überschritten werden darf.

(3) Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.